HESSISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Stenografischer Bericht – öffentlich –

22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

4. November 2010, 10:03 bis 12:37 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Heinrich Heidel (FDP)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Klaus Dietz
Abg. Dirk Landau
Abg. Judith Lannert
Abg. Peter Seyffardt
Abg. Peter Stephan
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Petra Fuhrmann
Abg. Manfred Görig
Abg. Norbert Schmitt
Abg. Torsten Warnecke

FDP

Abg. Jürgen Lenders
Abg. René Rock
Abg. Frank Sürmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Angela Dorn
Abg. Ursula Hammann
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FraktAss	Marco Gaug	(Fraktion der CDU)
FraktAss	Robert Martin	(Fraktion der SPD)
FraktAss	Rico Hartenberger	(Fraktion der FDP)
FraktAss	Carsten Schlosser	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Achim Lotz	(Fraktion DIE LINKE)

HMULF

Ministerin Lucia Puttrich
StS Mark Weinmeister
und Team

Liste der SV und AN zum Naturschutzgesetz – Drucks. 18/2749 –

Institution	Name	Seite der Stn. bzw. Ab- und Zusage
	RA Dr. Tilman Giesen	**Seite 91**
	RA Ursula Philipp-Gerlach	
Hessische Landgesellschaft mbH	Dr. Harald Müller	
Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	Christian Raupach (Herr von Erbach)	**Seite 85**
Hessischer Städtetag	Dr. Jürgen Dieter Sandra Schweitzer	
Hessischer Bauernverband e. V.	Herr Koch	**Seite 59**
Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	Dr. Constantin von Brandenstein	**Seite 96**
Landesjagdverband Hessen e. V. (LJV)	Dr. Nikolaus Bretschneider-Herrmann	**Seite 52**
Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer	vertreten durch Bauernverband	
Hessischer Gärtnereiverband e. V.	Hans-Georg Paulus	**Seite 3**
Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Hessen e. V.	Michael Rothkegel	**Seite 102**
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e. V.	Christoph von Eisenhart Rothe	
Deutsche Initiative Mountainbike e. V. Bundesgeschäftsstelle	Tilman Kluge	**Seite 7**
Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. (HVNL)	Prof. Klaus Werk	**Seite 65**
Rheingauer Weinbauverband e. V.	Herr Gaubatz	

Protokollierung: Christoph Filla

Inhaltsverzeichnis:

Punkt 1:

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Drucks. 18/2749 – **S. 15**

Punkt 2:

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz
– Drucks. 18/2519 zu Drucks. 18/448 – **S. 40**

Punkt 3:

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz
– Drucks. 18/2520 zu Drucks. 18/827 – **S. 40**

Punkt 4:

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
– Drucks. 18/1638 – **S. 40**

Punkt 5:

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)
– Drucks. 18/1949 – **S. 41**

Punkt 6:

Dringlicher Antrag
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Zwischenfall im Atomkraftwerk Biblis A
– Drucks. 18/2922 – **S. 5**

Punkt 6:

Dringlicher Antrag
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Zwischenfall im Atomkraftwerk Biblis A
– Drucks. 18/2922 –

und:

Schreiben der SPD-Fraktion vom 02.11.2001 betreffend Austausch von Brennelementen in Biblis

Abg. **Norbert Schmitt:** Wir haben mit sehr gemischten Gefühlen gelesen, dass in Biblis der Wechsel der Brennelemente anscheinend vorgezogen werden soll. Angeblich sei erst im Februar der Wechsel vorgesehen gewesen. Wenn dem so wäre, hätte dies zur Folge, dass RWE 280 Millionen € an Steuern spart.

Unabhängig von der Frage, wie wir zur Atomenergie stehen, besteht wohl Einigkeit darin, dass wir auf diese Steuereinnahmen nicht verzichten möchten. Daher bitte ich, dass Sie vortragen, ob es ein Wechsel ist, der jetzt regulär ansteht, oder ob ein Steuersparmodell besonderer Art dahinter steht, und welche Möglichkeiten das Ministerium hat, darauf zu drängen, dass der Wechsel planmäßig stattfindet, sodass nicht das Gesetz, welches vorsieht, dass bei einem Einsatz von neuen Brennelementen eine Steuer anfällt, umgangen wird.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich möchte es ergänzen. Ich denke, der Umweltausschuss ist verpflichtet, dem nachzugehen. RWE hat in einer Stellungnahme das Wort „physikalische Begründung“ verwendet. Ich möchte wissen, wie der Austausch „physikalisch“ begründet werden kann. Ich denke, dieser Austausch der Brennelemente zu einem früheren Zeitpunkt ist eher fiskalisch begründet. Die Summe von 280 Millionen € macht dies sehr klar.

(Zuruf: Das war bestimmt ein Schreibfehler! – Heiterkeit)

– Es könnte ein Schreibfehler sein, aber dann sollte man RWE auch darauf hinweisen.

Man sollte nachfragen, wie die Kalkulation der Bundesregierung im Hinblick auf die einzunehmenden Gelder aus der Brennelementesteuer generell aussieht. Ist ein Defizit vorhanden, ja oder nein? Wir entnehmen den Verlautbarungen, dass diese Gelder schon einkalkuliert worden seien. Insofern interessiert mich, welche Dinge darüber hinaus mit einkalkuliert worden sind. Vielleicht haben Sie einen anderen Überblick, den Sie uns an dieser Stelle mitteilen könnten. Darum bitte ich Sie, Frau Puttrich.

Ministerin **Lucia Puttrich:** Erst einmal vorweggenommen: Wir sind hier im Hessischen Landtag und nicht im Deutschen Bundestag. Insofern kann ich Ihnen zu Kalkulationen, die ein Bundesministerium vorgenommen hat, nichts sagen. Sie haben allerdings recht, dass das, was in der Presse veröffentlicht wurde, Anlass zu Fragen gibt. Daher informiere ich Sie gerne über den Sachverhalt, von dem Sie über die Presse erfahren haben.

Sie wissen, dass der Deutsche Bundestag am 28. Oktober das Kernbrennstoffsteuergesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beschlossen hat. Dieses Gesetz sieht eine Kernbrennstoffsteuer vor, und dies greift zum 1. Januar. Das bedeutet, dass Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, versteuert werden soll. Die Steuer pro Gramm Kernbrennstoff ist auf 145 € festgelegt und steht als Verbrauchsteuer allein dem Bund zu. Dieses Bundesgesetz regelt lediglich – dabei ist „lediglich“ nicht wertend gemeint – eine fiskalische Angelegenheit ohne atomrechtliche Fragestellungen. Das ist Ihnen bekannt.

Solange dieses Gesetz noch nicht in Kraft ist, gilt die aktuelle Rechtslage; das muss man an der Stelle festhalten. Das heißt, im Moment – und das ist so, ob es uns gefällt oder nicht gefällt – umgeht RWE kein Gesetz. Schließlich tritt das Gesetz erst zum 01.01.2011 in Kraft.

Wie Sie der Presse entnommen haben, hat Regierungssprecher Seibert mitgeteilt, dass man bereits im Rahmen der Gesetzgebung mit einer vorgezogenen Tätigkeit gerechnet habe und entsprechende Ausfälle aufgrund vorgezogener Tätigkeiten eingeplant worden seien. Ich gebe Ihnen diese Aussage im Konjunktiv weiter, weil ich es Ihnen nur in dieser Form weitergeben kann. – So viel zu dem, was von Bundesseite eingeplant bzw. nicht eingeplant wurde.

Von Bundesseite wird weiter davon ausgegangen, dass mit der Kernbrennstoffsteuer in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt knapp 14 Milliarden € eingenommen werden. Das entnehmen wir den entsprechenden Meldungen.

Jetzt zu Biblis selbst. Die Betreiberin plant – jetzt bin ich wieder beim 11.11. – vom 11.11.2010 bis voraussichtlich 05.12.2010 in Block B einen Kurzstillstand von 23 Tagen für Reparaturmaßnahmen und einen Brennelementewechsel. Ich komme zunächst zu den Maßnahmen, die schon geplant gewesen sind. Es war nicht geplant – damit komme ich direkt zu Ihrer Frage, Herr Schmitt –, die Brennelemente zu wechseln; das muss man ganz klar sagen. Langfristig geplant war eine Reparatur der Turbine im Bereich der Wellendichtung. Diese Maßnahme, die im konventionellen Teil der Anlage stattfindet, ist die wesentliche Ursache des Kurzstillstands; das ist auch das, was bekannt war und gemacht werden sollte. Ebenso sollen vorsorglich Vorsteuerventile am Reaktorkühlkreis überholt und Detektoren der Kernüberwachung im Reaktordruckbehälter ausgetauscht werden. Für das, was ich eben gesagt habe, muss der Reaktordruckbehälter geöffnet werden.

Zusätzlich – und das ist neu – soll in diesem Zusammenhang ein Brennelementewechsel mit dem Einsatz von 92 neuen Brennelementen durchgeführt werden. Dies begründet RWE Power damit, dass auf diese Weise ein langer Zyklus von ca. 18 Monaten gefahren werden könne, ohne dass in der eigentlich im Februar 2011 stattfindenden Revision ein neuer Beladeplan dargestellt werden müsse. Der Kern entspreche unter Berücksichtigung üblicher Nichtverfügbarkeiten und Teillastfahrweisen gerade den erforderlichen Volllastmonaten.

Lassen Sie mich zu unserer Bewertung kommen. Die geplanten Instandsetzungsmaßnahmen an der Turbine, an den Vorsteuerventilen sowie an der Reaktorkernüberwachung sollten auch aus Sicht der atomrechtlichen – und das ist es, was wir zu bewerten haben – Aufsichtsbehörde kurzfristig durchgeführt werden. Zwar sind bei allen oben dargestellten Sachverhalten noch keine Grenzwerte erreicht, die ein sofortiges Abfahren oder eine Leistungsreduzierung der Anlage erforderlich machen würden. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass festgelegte Grenzwerte bei weiterem

Betrieb mitunter kurzfristig erreicht werden könnten. Der im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen geplante Brennelementewechsel ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da der eingesetzte Kern für den Volllastbetrieb von Block B bis zur planmäßigen Revision im Februar 2011 ausreichend ist.

Sie müssen wissen, dass ein Brennelementewechsel grundsätzlich im Rahmen der Betriebsvorschriften und unter Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze erlaubt ist und keiner gesonderten Genehmigung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bedarf. Unsere Zuständigkeit liegt darin, die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit der neuen Kernzusammensetzungen zu überprüfen. Nur wenn diese gegeben ist, wird eine Zustimmung erteilt.

Ich komme zum Fazit. Man kann es so sehen, dass es sich um eine fiskalische Angelegenheit handelt. Allerdings handelt es sich um eine Bundesangelegenheit. Wir haben – das ist richtig – das Bundesfinanzministerium im Vorfeld darauf hingewiesen. Deshalb gibt es auch einen entsprechenden Vermerk, der auch der Presse vorgelegen hat. Dieser wurde auf Arbeitsebene von unserem Ministerium an das Bundesfinanzministerium weitergereicht. Und damit es nicht zu irgendwelchen Spekulationen kommt, kann ich Ihnen den Vermerk, der Anlass zur Berichterstattung in der „Frankfurter Rundschau“ war, vorlesen. Er hat folgenden Wortlaut:

> Im Entwurf des Kernbrennstoffsteuergesetzes wird in § 3 ein Steuertarif von 145 € je Gramm Kernbrennstoff Plutonium oder Uran eingeführt. Nach § 5 entsteht die Steuerpflicht dadurch, dass ein Brennelement in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt wird und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Das Gesetz tritt gemäß § 13 am 01.01.2011 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 anzuwenden. Der jetzt von RWE vorgesehene Einsatz von 92 neuen Brennelementen in Biblis B im November 2010 liegt außerhalb dieses Anwendungszeitraums und führt somit zur Vermeidung einer Steuerpflicht in Höhe von rund 280 Millionen €.

Das ist das, was wir als Information von unserem Ministerium aus an das Bundesfinanzministerium weitergegeben haben. Das ist der Sachverhalt.

Kurz zusammengefasst: Ursprünglich war nicht geplant, die Brennelemente auszuwechseln. RWE hat sich dann dazu entschlossen.

Sie von der Opposition haben gefragt, ob wir seitens des Ministeriums Möglichkeiten gehabt hätten, das zu verhindern. Nein, eine Möglichkeit dazu hatten wir nicht. Eine fiskalische Auswirkung hat es aber selbstverständlich.

Abg. **Norbert Schmitt:** Herzlichen Dank, Frau Ministerin. – Ich finde es sehr gut, dass seitens des Ministeriums ein solcher Vermerk angefertigt worden ist, obwohl der Sachverhalt mit der atomrechtlichen Aufsichtspflicht eigentlich gar nichts zu tun hat. Dass es dargestellt worden ist, finde ich daher beachtlich und auch gut.

Sie sagten, dass ein solcher Austausch nicht genehmigungspflichtig sei. Trotzdem hat dieser unter Umweltgesichtspunkten eine gewisse Relevanz. Denn wenn die Leistungsfähigkeit der Brennstäbe nicht zu 100 % genutzt wird, kommt es zu einem höheren Anfall an Atommüll. Wäre diese Verschwendung – so möchte ich es einmal formulieren – ein Punkt, an dem man aufsichtsrechtlich ansetzen könnte? Könnte man sagen, dass der Betreiber der Verpflichtung unterliegt, Atommüll nicht unnütz zu produzieren?

Abg. **Ursula Hammann:** Herr Kollege Schmitt hat es schon zutreffend dargestellt: Es führt zu einer Vermehrung von risikoreichem Atommüll. Dazu kommt, dass es ein unnötiger Ressourcenverbrauch ist. RWE tauscht früher Brennelemente aus, obwohl es weiß, dass diese Brennelemente noch nicht verbraucht sind. Insofern stellt sich die Frage nach der Strahlenintensität der unverbrauchten Brennelemente. Vielleicht können Sie sich dazu äußern.

Ich denke, auch vonseiten der hessischen Atomaufsicht sollte RWE ganz explizit auf diese Punkte hingewiesen werden. Denn ein Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwelt durch seine eigene Wirtschaftsweise nicht über Gebühr belastet wird. In diesem Sinne ist RWE aufgefordert zu handeln. Obwohl RWE Aktionäre hat, denen es Gewinne versprechen bzw. für die es Gewinne erzielen muss, hat es für das Gemeinwohl zu sorgen und darauf zu achten, dass auch die Interessen des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Daher bitte ich das Hessische Umweltministerium, RWE deutlich zu machen, dass es ausschließlich fiskalischen Gründen nachgegangen ist und nicht das Allgemeinwohl im Auge hatte.

Abg. **Peter Stephan:** Es ist zunächst einmal ein fiskalisches Thema; darüber haben wir gerade gesprochen. In Biblis wird das Austauschen der Brennelemente vorgezogen, um Steuern zu sparen; wir sprechen über 280 Millionen €.

Ich möchte in diesem Kontext in Erinnerung rufen, dass wir bereits in diesem Jahr durch die verzögerte Einführung einer gesetzlichen Änderung bei der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen unseren Bürgern enorm hohe Beträge aus der Tasche ziehen.

(Abg. Daniel May: Ist es deshalb legitim, dass RWE jetzt Steuern spart?)

Hätten wir dieses Gesetz sofort eingeführt, hätten die deutschen Bürger sehr viel Geld gespart. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an Folgendes: Auch wenn Mehrwertsteuererhöhungen anstehen, kommt es in diesem Beriech zu einem Vorziehen. Das ist ein ganz normaler Prozess. Insoweit hat RWE rechtmäßig gehandelt.

Eine andere Frage ist, ob das Verhalten von RWE ethisch vertretbar ist. Hieran habe ich enorme Zweifel. Denn wenn Sie heute einen Blick ins Internet werfen und sich die Strategie von RWE anschauen, dann werden Sie Folgendes lesen. Bis zum Jahr 2020 will RWE „the best in class“ der nachhaltigen Entwicklung in der Energiewirtschaft sein. RWE will ein verantwortungsbewusstes Energieunternehmen sein. RWE will in gesellschaftlicher Verantwortung die höchste Reputation unter vergleichbaren Unternehmen der Branche haben. RWE will ein gesetzmäßiges und ethisch einwandfreies Verhalten zeigen. Das sei für RWE eine unverzichtbare Grundlage für nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg.

Ich glaube, diese Entscheidung von RWE gegenüber dem Staat, aber auch gegenüber den Menschen wird dem Anspruch, den es sich selbst gesetzt hat, nicht gerecht. Ich glaube, RWE erzeugt dadurch eine langfristige Wirkung. Damit meine ich nicht den konkreten Fall. Hier geht es um das Ausnutzen einer Gesetzeslücke, eines Punkte, der entweder nicht rechtzeitig beachtet worden ist oder vielleicht sogar bewusst nicht berücksichtigt worden ist; dies sagte die Frau Ministerin. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite – und das ist für mich der kritische Punkt an der Diskussion – ist, ob es sich ein Unternehmen leisten kann, mit dem Staat und der Gesellschaft so umzugehen.

Mir wäre es manchmal lieber, ich sähe jemand anderen an der Spitze eines solchen Unternehmens.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich danke Ihnen, Herr Stephan, für die sehr deutlichen Worte am Ende. Damit unterstreichen Sie auch unsere Auffassung. Nachdem Rot-Grün mit den vier großen Stromkonzernen eine Vereinbarung geschlossen hatte, haben wir leider erkennen müssen, dass sich die Stromkonzerne, noch bevor die Tinte trocken war, nicht daran halten wollten.

Sie verweisen – und das beschäftigt mich in dieser Diskussion immer wieder – darauf, dass die erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Zuschläge beim Strompreis das Problem seien. Hier sollten wir ehrlich darüber diskutieren, wer in den letzten zehn Jahren die Strompreise erhöht hat. Den Durchschnittshaushalt betrifft dies mit ungefähr 27 € pro Jahr, und dabei machen die erneuerbaren Energien lediglich 3 € aus. Insofern bitte ich um eine ehrliche Diskussion, und wir sollten immer darüber nachdenken, welche Vorteile die Atomindustrie hat, wenn Kosten von der Allgemeinheit, von Steuerzahlern getragen werden. Ich möchte das an dieser Stelle nicht vertiefen; denn wir führen eine andere Diskussion.

Wir diskutieren heute darüber, wie sich RWE bezüglich Biblis verhält und wie RWE mit der jetzigen Gesetzeslage umgeht. Klar, es ist ein Aktienunternehmen, und es kann Gesetzeslücken ausnutzen. Man hätte allerdings auch daran denken müssen, dass es womöglich zu solchen unternehmerischen Entscheidungen kommt. Schließlich geht es darum, an Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energien zu kommen. Die Vereinbarung, die Kosten für die Nachrüstung je Kernkraftwerk auf 500 Millionen € zu begrenzen und die Einzahlungen seitens der Stromkonzerne in den Fonds für die erneuerbaren Energien zu reduzieren – sollten diese 500 Millionen € überschritten werden –, erachte ich als falsch.

Abg. **Manfred Görig:** Auch ich plädiere dafür, das Thema nicht auf die erneuerbaren Energien auszuweiten. Denn diese haben in diesem Zusammenhang gar nichts zu suchen.

(Abg. Peter Stephan: Es geht um Steuervorteile!)

– Das eine ist eine Umlage, die jeder Stromverbraucher zahlen muss, und das andere ist eine Steuer. Herr Kollege Stephan, das muss man richtig unterscheiden. Das ist ein himmelweiter Unterschied. Wenn Sie hier fiskalisch argumentieren wollen, dann müssen Sie es auch richtig auseinanderhalten.

(Abg. Peter Stephan: Es geht alles zulasten des Bürgers!)

Das Schlimme dabei ist, dass man den Atomkonsens aufgekündigt und ein eigentlich befriedetes Thema wieder zu einem Konflikt gemacht hat. In dieser Zeit, also noch bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, bringt es ein Unternehmen, das in dieser Branche mit führend ist, fertig, der Öffentlichkeit vorzuführen, dass es ihm eigentlich egal ist. Damit zeigt es, dass es eigentlich kein Interesse an diesem Konsens hat. Sonst würde es RWE nicht fertigbringen, die Brennelemente auszutauschen und die Steuer, die eigentlich als Begründung dafür vorgesehen war, die Kernkraftwerke länger laufen zu lassen, zu sparen. Das ist doch der Punkt. Hier kündigt ein Unternehmen diese Vereinbarung auf, bevor sie gesetzlich überhaupt in Kraft tritt. Das ist die Unverschämtheit.

Deswegen bitte ich – der Kollege Stephan hat es angedeutet, und ich unterstelle, dass er es ernst meint –, dass wir als Ausschuss ein deutliches Votum abgeben und sagen: Das, was da geschieht – und dies bitte ich auch die Ministerin in Richtung Berlin deutlich zu machen –, geht so nicht.

(Abg. Ursula Hammann: So ist es!)

Sie dürften eigentlich nicht erfreut sein, dass das so läuft. Denn der Konflikt wird letztendlich bei Ihnen als Landesregierung abgeladen. Das Unternehmen macht genau das Gegenteil dessen, was es eigentlich tun müsste, um zur Befriedung der Situation beizutragen.

Einen zweiten Punkt möchte ich ansprechen; Herr Schmitt und Frau Hammann haben es schon getan. Ist es wirklich im Sinne des Erfinders, dass Brennelemente vorzeitig ausgetauscht und zum Atommüll gebracht werden?

(Abg. Ursula Hammann: So ist es!)

Auch das ist ein Punkt, den wir öffentlich behandeln müssen. So geht es nämlich nicht. Denn wenn wir damit anfangen, kann es immer dann, wenn fiskalische Gesetzgebungen anstehen, die die Atomindustrie belasten, zu einer solchen Situation kommen. Insofern muss man deutlich machen, dass der technische Betrieb nicht beeinträchtigt werden darf, indem man vorzeitig noch nicht vollständig abgebrannte Brennelemente austauscht, um Geld zu sparen. Das kann es nicht sein.

Abg. **Peter Stephan:** Herr Görig, ich glaube, Sie haben während meines ersten Redebeitrags etwas überhört. Ich habe gesagt: Das, was RWE getan hat, ist juristisch und fiskaltechnisch absolut in Ordnung. Das sollten Sie bitte genauso festhalten, wenn Sie auf den zweiten Teil meiner Bemerkungen eingehen. Das sind zwar zwei unterschiedliche Stiefel, aber wir dürfen sie nicht voneinander trennen.

Ministerin **Lucia Puttrich:** Ich möchte noch einmal kurz auf das eingehen, was der Abgeordnete Stephan gerade sagte: Das, was hier passiert ist, ist nicht illegal, auch wenn es von dem einen oder anderen in der Zeitung so bewertet wurde. Vielmehr ist es im rechtlichen Rahmen und in der jetzigen Situation möglich.

(Abg. Manfred Görig: Moralisch verwerflich!)

– Auf diese Bewertung möchte ich jetzt nicht eingehen. Ob es vom Unternehmen gut, vertrauensbildend oder geschickt war, so zu verfahren, ist eine andere Frage. Und auch ob es dem Ruf des Unternehmens dient, ist eine andere Frage.

Dass der vorgezogene Brennelementewechsel auch bei uns zu einer gewissen Irritation geführt hat, können Sie sicherlich nachvollziehen. Dies gilt natürlich auch in Bezug darauf, dass dieser Brennelementewechsel mit einer entsprechenden Steuerersparnis verbunden ist. Sie können sich vorstellen, dass wir deshalb sehr gewissenhaft geprüft haben, ob es unter Umständen Möglichkeiten gibt, das zu versagen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Versagungsgründe gibt; dies habe ich Ihnen eben bereits vorgetragen. Der entsprechende Abteilungsleiter, Herr Finke, ist anwesend und wird Ihnen berichten, warum wir aus atomaufsichtsrechtlicher Beurteilung – und nur diese können wir in Bezug auf diesen Punkt vornehmen – heraus keine Versagungsgründe

sehen und warum dieser Austausch der Brennelemente nicht genehmigungspflichtig ist. Wenn es einen Ansatz für Versagungsgründe gegeben hätte, hätten wir von diesem sicherlich gerne Gebrauch gemacht; das steht aber auf einer anderen Ebene. Man muss die Rechtslage sehen, und die Rechtslage ist so, wie sie eben ist.

MinDirig **Finke:** Wir bewegen uns hier im genehmigten Raum. Wir haben keine Handhabe, einen Brennelementewechsel zu untersagen, selbst wenn damit eine Strahlenexposition verbunden wäre. Diese bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und genehmigten Grenzwerte. Obendrein wird der Brennelementewechsel des Jahres 2011 eingespart. Es kommt also jetzt zu einem Brennelementewechsel.

Zur Frage des Atommülls. Gehen Sie davon aus, dass diese Brennelemente nicht in den Müll kommen. Sie stehen neben dem Reaktor und werden wieder eingesetzt. Auch diese ausgetauschten Brennelemente sind steuerbefreit. Die Steuer fällt ab 2011 für neue Brennelemente an. RWE wird die Energie, die in den Brennelementen enthalten ist, mit Sicherheit bis aufs letzte Megawattstündchen „auslutschen“.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Finke. Ich glaube, das hat die gesamte Kuriosität an der Stelle aufgezeigt.

(Zuruf: Das ist ja eine Frechheit, was RWE da macht!)

Abg. **Daniel May:** Herr Vorsitzender, diese Aussage provoziert eine Nachfrage. Was hindert einen Atomkraftwerksbetreiber daran, sich mehrere Elemente auf Halde zu legen? Schließlich sind die Elemente, die er neu einsetzt, nicht steuerpflichtig.

MinDirig **Finke:** Die begrenzenden Elemente sind zum einen die Lagerkapazität und zum anderen die Verfügbarkeit von Brennelementen. Diese können Sie nicht wie Benzin an der Tankstelle kaufen. Vielmehr gibt es lange Vorlaufzeiten, was die Bestellungen angeht. RWE hat keine Lagerkapazitäten, und das alleinige Einbringen in die Anlage reicht nicht. RWE muss das Brennelement in den Reaktor einsetzen, und es muss zu einer Kettenreaktion kommen. Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, braucht RWE keine Steuern zu zahlen.

Was die Kapazität angeht, so hat RWE schlichtweg keinen Platz. Diese 92 Brennelemente sind das Maximum dessen, was RWE vor dem 1. Januar des nächsten Jahres handhaben konnte.

Abg. **Ursula Hammann:** Herr Finke, ich habe eine Verständnisnachfrage. Die Zwischenlagerkapazität gewährleistet eine acht Jahre längere Laufzeit des Atomkraftwerks. Das bedeutet im Hinblick auf die Strahlungskapazität, dass die Elemente im Abklingbecken zwischengelagert werden müssen, und dort reicht der Platz nicht aus. Ist das richtig?

MinDirig **Finke:** Das ist richtig. Wir reden hier nicht von Brennelementen, die in Castoren verpackt sind, sondern von Brennelementen, die im Lagerbecken des Kernkraftwerks gelagert werden. Dort gibt es eine klare Zahl von Stellplätzen, und diese sind schlichtweg belegt.

Abg. **Norbert Schmitt:** Wir haben mehrere Gespräche mit RWE geführt, und ein Argument von RWE war, dass es wegen der Versprödung des Reaktorkerns über eine andere Anordnung der Kernbrennelemente nachdenke. Die heruntergebrannten Elemente sollten auf der Außenseite gelagert werden, weil diese einen Schutz vor der Verstrahlung des Reaktordruckbehälters bieten würde. Ist in diese Richtung geprüft worden? Werden jetzt Tricks angewendet?

MinDirig **Finke:** Diese sogenannte Low-Leakage-Fahrweise, die Sie ansprechen – man will einen möglichst geringen Neutronenfluss an der Reaktordruckbehälterwand erreichen –, wird in jedem den Kern betreffenden Verfahren, bei jeder Zustimmung geprüft, und sie wird auch weiterhin gewährleistet sein. Diesbezüglich sehen wir aufgrund des jetzigen Brennelementeaustauschs keine Probleme bzw. Nachteile in der Zukunft. Im Prinzip steht RWE ein Brennelementeensemble zur Verfügung, und RWE kann in den nächsten Jahren die entsprechenden Sicherheitsauflagen einhalten. Es gibt also keine sicherheitstechnischen Ansatzpunkte, um in dieses Verfahren einzugreifen und das zu untersagen.

Abg. **Ursula Hammann:** Herr Finke, gibt es zusätzliche Sicherheitsprobleme? Immerhin befinden sich die Elemente dann im Abklingbecken und somit in einer anderen Umgebung als der, in der sie frisch angeliefert werden, um dann in den Reaktorkern gebracht zu werden. Können daraus weitere Probleme resultieren? Wenn ja, welche?

MinDirig **Finke:** Nein, das ist im Grunde genommen gang und gäbe. Im Brennelementelagerbecken befinden sich Elemente, die noch nicht abgebrannt sind und ausgesetzt werden. RWE hält – das war auch in der Vergangenheit schon der Fall – ein gewisses Ensemble an Brennelementen vor, und diese können dann in den Kernen eingesetzt werden. Insofern ist dies keine Besonderheit, sondern hat lediglich fiskalische Hintergründe. Sicherheitstechnisch ist das ein ganz normaler Zustand.

Abg. **Ursula Hammann:** Wir haben unseren Dringlichen Antrag, Drucks. 18/2922, aufgrund dieses Vorkommnisses im Atomkraftwerk gestellt. Wir haben uns dann mit der Frage auseinandergesetzt: Wäre dieser Vorfall möglicherweise nicht geschehen, wenn alle 55 Auflagen des damaligen Ministers Weimar aus dem Jahre 1991 umgesetzt worden wären?

Uns liegt eine Presseverlautbarung von Ihnen, Frau Puttrich, vor, in der Sie sagen:

> Noch bevor das neue Laufzeitkontingent in Anspruch genommen wird, werden die Weimar-Auflagen in den technisch möglichen Umfängen erfüllt sein.

Da haben wir uns gefragt, was das bedeutet. Was beinhaltet die Definition „technisch mögliche Umfänge“? Ich möchte Sie bitten, uns heute zu erklären, was dies bedeuten wird. Welche konkreten Maßnahmen sollen umgesetzt werden, damit die Atomkraftwerke Biblis A und Biblis B ab dem 11.11. weiter laufen können?

Ministerin **Lucia Puttrich:** Ich danke Ihnen, Frau Hammann, dass Sie von einem „Vorkommnis“ sprechen. Denn in der Tat hat es sich um ein „Vorkommnis“ und um nicht

mehr und auch nicht weniger gehandelt. Ich habe diesbezüglich eine umfangreiche Antwort im Landtag gegeben.

Es hat sich um einen Vorfall gehandelt, in dem ein automatischer Schalter nicht mehr funktioniert hat. Dieser musste manuell bedient werden. Das entsprechende Ersatzteil lag vor. Trotzdem wurde kritisiert, dass alles zu lange gedauert habe. Es hat so lange dauern dürfen, weil das Atomkraftwerk sowieso nicht in Betrieb war. Es wäre dazu mit Sicherheit auch dann gekommen, wenn entsprechende Auflagen schon vollkommen abgearbeitet worden wäre.

Herr Finke wird Ihnen auf die Frage, wie es mit entsprechenden Weimar-Auflagen aussieht, eine Antwort geben. Ich kann Ihnen allerdings vorweg sagen, dass die Äußerung von mir, die Sie eben zitiert haben, selbstverständlich bedeutet, dass die Dinge, die umgesetzt werden können, auch umgesetzt werden. Die Maßnahmen, die aufgrund langer Lieferzeiten oder Ablaufgründe noch nicht umgesetzt werden können, gehören zu einer anderen Kategorie.

Wir sind allerdings dabei, nicht nur darauf zu drängen, dass das, was vereinbart ist, umgesetzt wird, sondern wir befinden uns im Moment auch insbesondere in Bezug auf – das wissen Sie aber auch – die Laufzeitverlängerung mit RWE in Verhandlungen. Bitte interpretieren Sie es nicht falsch: „Verhandlung“ heißt nicht, dass man sich gegenseitig etwas abhandelt. Wir befinden uns also in Verhandlungen, weil wir von unserer Seite sehr darauf achten werden, dass die Sicherheit von Biblis weiterhin gewährleistet wird und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden.

MinDirig **Finke:** Wir befinden uns im Moment in der Vorbereitung der Weimar-Auflagen für die nächste Revision von Biblis A. Bis Sommer 2011 muss alles erfüllt sein, was technisch möglich sich; das sind 95 bis 96 % der Weimar-Auflagen. Es war im Grunde das Ende von Biblis A ersichtlich. Deshalb sind von RWE Schwerkomponenten, die gar nicht mehr zum Einsatz kommen können, zunächst nicht bestellt worden. Diese Bestellungen sind inzwischen vorgenommen worden. Es geht insbesondere um eine Schwerkomponente im Maschinenhaus, den Wärmetauscher (?). Das ist eine Komponente mit einem Beschaffungswert in der Größenordnung von 15 Millionen €. Diese Komponente kann bis zum Sommer des nächsten Jahres nicht geliefert werden; die Lieferzeit beträgt zwei bis zweieinhalb Jahre. Was nicht da ist, kann nicht eingebaut werden. Das muss man einfach akzeptieren. Daher wird sich die Erfüllung der restlichen Punkte der Weimar-Auflage entsprechend verzögern.

Wir befinden uns auch nicht in der Gefahrenabwehr, sondern in der grundsätzlichen Diskussion zur Optimierung bzw. Verbesserung der Sicherheit, und es wäre technisch vertretbar, es in einen absehbaren Zeitraum zu verschieben.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine letzte Bitte. Ich möchte Sie bitten, dass Sie den Abgeordneten des Umweltausschusses eine Liste zukommen lassen, aus der ersichtlich wird, welche Nachrüstmaßnahmen umgesetzt werden müssen und zu welchem Zeitpunkt damit zu rechnen ist.

Ministerin **Lucia Puttrich:** Das sage ich Ihnen gerne zu.

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Plenum, den Dringlichen Antrag abzulehnen.

(CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE; Enthaltung LINKE)

Beschlussempfehlung	Drucks. 18/3134
Berichterstatter:	Abg. Klaus Dietz

Punkt 1:

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Drucks. 18/2749 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage ULA/18/14 –

(eingegangen im Oktober/November 2010, verteilt: Teil 1 am 28.10.2010)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich zur 22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüßen. Ich begrüße ganz besonders Frau Staatsministerin Puttrich, Herrn Staatssekretär Weinmeister sowie die Damen und Herren Mitarbeiter der Verwaltung.

Ein besonders herzliches Willkommen gilt natürlich den Damen und Herren Sachverständige, die heute zu uns gekommen sind, um uns, den Abgeordneten, zum Thema „Neuregelung des Hessischen Naturschutzgesetzes“ Rede und Antwort zu stehen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie heute Morgen den Weg auf sich genommen haben, um bei uns zu sein.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Sachverständigen und Anzuhörenden fest.)

Herr **Dr. Giesen:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der erste Blick gilt der Verfassung: In welchem Rahmen bewegt sich das Gesetzgebungsvorhaben, das wir hier vorfinden? Wir bewegen uns im Bereich der sogenannten Abweichungskompetenz. Das heißt, der Bund hat den ersten Aufschlag. Diesen hat er auch genutzt. Schließlich ist am 1. März 2010 das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Nun folgt die Ausführungsregelung durch das Land Hessen.

Erstens. Ein Punkt macht in der Diskussion immer wieder Schwierigkeiten. Im Grundgesetz steht etwas von einem abweichungsfesten Kern, der insbesondere die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und das Recht des Artenschutzes betrifft. Die Frage ist: Wie identifiziert man das? Und wie macht man das fest? Was ist was? Dazu hat sich mittlerweile eine unübersehbare Literatur entwickelt, die man formell und materiell zusammenfassen kann. Es ist so ähnlich wie bei Nutella: Nutella ist nur da drin, wo auch Nutella draufsteht. – Das sagen die einen. Also: Artenschutz ist nur da gegeben, wo auch Artenschutz in der Überschrift steht. Die anderen sagen: Nein, es kommt darauf an, wo Artenschutz inhaltlich gegeben ist. Dann reden wir über Artenschutz. – Das ist der Hintergrund der Diskussion über die einzelnen Punkte, und das wird, je nachdem, wie es gerade passt, lagerartig ins Feld geführt.

Der Verfassungsrechtler löst diesen Disput, indem er sich die Grundkonstruktion des Art. 72 ansieht. Da geht der Blick dahin, dass es ein grundsätzlich die Länder befugender Bereich ist. Das heißt, die Spielräume innerhalb der Begrifflichkeit, innerhalb der Abweichungskompetenz werden parlamentarisch bestimmt und ausgefüllt. Das heißt, Sie haben einen ganz breiten Spielraum für das, was Sie regeln wollen.

Zweitens. Der Grundansatz des Gesetzentwurfs besteht darin, eine Kontinuität zu sichern. Das ist aus meiner Sicht auch fachlich positiv. Die Natur prämiert Kontinuität.

Positiv ist in dem Sinne auch eine ganze Reihe von Übernahmen aus dem geltenden Recht. Diese möchte ich jetzt nicht ansprechen; Sie finden sie auf Seite 91 des Umdruckes. Positiv hervorheben möchte ich die Übernahme des Vorranges des Vertragsnaturschutzes. Darüber hinaus möchte ich hervorheben, dass die juristisch-handwerkliche Qualität des Gesetzentwurfes aus meiner Sicht sehr positiv ist. Das Gesetz ist kurz, wo es möglich ist, und ausführlich, wo es nötig ist.

Ein Wort zu den Bewirtschaftungsplänen. Neu ist, dass Bewirtschaftungspläne eingeführt werden können, wenn sie dem Artenschutz dienen sollen. Es reicht also, dass man es deklariert: Es soll dazu dienen. Der planende Artenschutz im geltenden Recht setzt beides voraus, nämlich das Vorkommen einer Art in einer bestimmten Qualität und kumulativ den Schutzbedarf. Wenn man dies aufweicht und mit der Erklärungsfinalität „dienen sollen“ operiert, dann weitet man den Anwendungsbereich von Bewirtschaftungsplänen im Artenschutz, der bekanntlich flächendeckend anwendbar ist, aus. Aus meiner Sicht geht diese Steuerung – die Koordination zwischen den verschiedenen Hilfsprogrammen ist beabsichtigt – in dem auf, was ein Landschaftsprogramm bieten kann. Man könnte ohne Verzicht auf den Regelungsinhalt die Ziffer 2 des § 5 Abs. 1 streichen.

Ein Detail nur: An einer Stelle sagt das Gesetz – das ist § 3 Abs. 4 –: Wenn die höhere Behörde für ein bestimmtes Vorhaben eine Befreiung erteilt, dann muss diese Behörde über alle anderen Genehmigungstatbestände mitentscheiden. – Hintergrund ist – das ist offenbar gewünscht –, dass es nicht zu einer Vielzahl verschiedener Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Tatbestände kommt. Nicht geregelt ist, was passiert, wenn die höhere Behörde es eben nicht mit entscheidet. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoller, hier eine vollständige Ersetzung zu regeln, sodass man in diesem Bereich zu einer einheitlichen Naturschutzgenehmigung käme.

Ein weiteres Detail im Bereich des Bauens oder der Eingriffsgenehmigung, die grundsätzlich sehr positiv geregelt ist: An einer Stelle steht, dass auch die untere Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit mit § 35 BauGB zu prüfen hat, also das Bauen im Außenbereich, wenn der Genehmigungstatbestand naturschutzrechtlich greift. Aus meiner Sicht sollte man getrennt lassen, was systematisch angelegt ist. Das heißt, dass die Naturschutzbehörde den § 35 nicht mit prüfen muss. Das kann baurechtlich geregelt bleiben.

Vorletzter Punkt: Im Frühjahr ist eine Bekräftigung und Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat bekräftigt, dass salvatorische Klauseln nicht ausreichen, sondern dass Entschädigungstatbestände genannt werden sollen. In § 44 des geltenden Rechts ist dies so geregelt. Ich würde anregen, insoweit die Kontinuität herzustellen und die Ausgleichstatbestände zu übernehmen.

Eine letzte Anregung betrifft das Vorkaufsrecht. Ich komme aus Kiel in Schleswig-Holstein. Dort hat sich der Gesetzgeber dazu durchgerungen, Naturschutz ohne Vorverkehrsrecht zu betreiben. Das funktioniert auch sehr gut. In Hessen ist pauschal von der

Ausübung des Vorkaufsrechtes Abstand genommen worden. Dann könnte man auch den § 66 Bundesnaturschutzgesetz, wo es grundsätzlich geregelt ist, abbedingen.

Frau **Philipp-Gerlach:** Die Anwendung des Naturschutzrechts hat sich für uns Rechtsanwender ziemlich geändert und ist aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes und der darin enthaltenen Vollregelung – ich nenne es einmal so – gewöhnungsbedürftig. Mit dem BNatSchG 2010 ist zum ersten Mal eine Vollregelung vollzogen worden. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, um der Zersplitterung durch Regelungen in den einzelnen Bundesländern vorzubeugen. Jedoch sorgen schon die Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln in diesem Bundesnaturschutzgesetz dafür, dass den Ländern ein großer Gestaltungsspielraum eröffnet wird.

Der nächste Gestaltungsspielraum besteht natürlich in der Abweichungskompetenz. Das heißt, Sie als hessischer Landesgesetzgeber können von diesen Vollregelungen abweichen. Deshalb sollte der hessische Landesgesetzgeber in dem Gesetz noch deutlicher zum Ausdruck bringen, wo Abweichungen vom Bundesrecht bestehen und wo nur Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen worden sind. Im Gesetzentwurf finden Sie häufig die Formulierung „abweichend von § ... des Bundesnaturschutzgesetzes“. Hier sollte geprüft werden, ob es wirklich eine Abweichung oder – wie bei § 7 in der Eingriffsregelung – nur eine Klarstellung ist, wie man aus Abs. 1 erkennt.

Jede Abweichung – schließlich will man eine Zersplitterung in 16 länderspezifische Regelungen vermeiden – sollte aus meiner Sicht darauf überprüft werden, ob die Ziele, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für alle Bundesländer gleichermaßen gelten, mit dieser Abweichung in Hessen besser erreicht werden können oder ob sie nicht sogar dahinter zurückbleiben. Also sollten die Instrumente, die letztendlich zur Verfügung gestellt werden, um den Zielen des Naturschutzes gerecht zu werden, noch einmal überprüft werden.

Ich möchte dies an einzelnen Punkten kurz erläutern. Hessen hat in dem Gesetzentwurf den Vorrang des Vertragsnaturschutzes wieder aufgenommen; dieser war in den ursprünglichen Entwürfen des Ministeriums nicht enthalten. Aus meiner Sicht reicht die bundesgesetzliche Regelung, die folgenden Wortlaut hat:

> Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Ich denke, diese Regelung reicht aus, um den Behörden den möglichen Spielraum zu geben, sowohl Vertragsnaturschutz anzuwenden als auch das nötige ordnungsrechtliche Instrumentarium in den Händen zu behalten, um dort, wo es um den Schutz, den Erhalt und die Maßnahmen geht, die dazu getroffen werden müssen, auch die nötigen Auswahlkompetenzen zu haben.

Bei den Naturschutzbehörden stößt die Vorrangigkeit der vertraglichen Gestaltungen auf praktische Grenzen. Es sind häufig weder die finanziellen noch die personellen Kapazitäten vorhanden, um mit einer Vielzahl von Grundstückseigentümern den gesetzlich vorgesehenen Schutz zu gewährleisten. Ich glaube, hier sollten auch die Erfahrungen der Naturschutzbehörden abgefragt werden, bevor man eine Entscheidung trifft und sagt, dass auf Kontinuität gesetzt wird. Ich meine, dass der Anwendungsbereich dies nicht hergibt.

Das zweite Thema ist die Landschaftsplanung. Hier sieht das Bundesnaturschutzgesetz eine Dreistufigkeit vor. Hessen hat vor einigen Jahren die zweite Ebene, die Landschaftsplanung auf der Ebene der Regierungspräsidien, abgeschafft. Ich meine, dass man bei der bundesgesetzlichen Regelung bleiben sollte. Denn gerade auf der Ebene der Regierungspräsidien macht dieses Instrumentarium des planenden, des lenkenden Naturschutzes Sinn, um eine Konkretisierung der Landesplanung auf hessischer Ebene durch einen Landesentwicklungsplan und auf der unteren Ebene der gemeindlichen Planung zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung hat viele Tücken. Wenn Sie sich diese Regelung im Gesetzentwurf anschauen, dann stellen Sie fest, dass sie schwer lesbar ist. Dies gilt gerade für Abs. 1, der die Gleichrangigkeit beinhaltet. Hier verstehe ich den Sinn und Zweck nicht. Denn wir haben bereits auf Bundesebene durch das BNatSchG 2010 eine Gleichrangigkeit in dem Sinne erhalten haben, als dass es keine Vorrangigkeit der Ausgleichmaßnahmen gibt. Diese gibt es also nicht mehr, und daher kann man von einem Ausgleich absehen und direkt den Ersatz ins Auge fassen. Daher ist eine hessische Lösung aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Im Bundesgesetz ist vorgesehen, eine Kompensationsverordnung auf Bundesebene zu erlassen. Hier soll an hinterer Stelle des Gesetzentwurfs geregelt werden, dass von dieser bundeseinheitlichen Rechtsverordnung wieder abgewichen können werden soll. Das halte ich für unzweckmäßig, um eine Einheitlichkeit in der Kompensationsverordnung zu erzielen. Ich halte es auch nicht für notwendig, weil ein umfassendes Beteiligungsverfahren vorgesehen ist, das sogar die Zustimmung des Bundesrates erforderlich macht. Wenn die Zustimmung des Bundesrates vorliegt, sollte Hessen keine zusätzliche Einzellösung verfolgen. Es ist vielmehr bundesrechtlich einheitlich zu behandeln.

Ein grundlegendes Problem, das allerdings bereits das Bundesnaturschutzgesetz 2010 sieht, stellt meiner Meinung nach in der Eingriffsregelung die Möglichkeit dar, Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen, obwohl es dazu eigentlich schon in anderen Rechtsvorschriften eine staatliche Pflicht gibt. Damit wird das Verursacherprinzip verlassen, indem gesagt wird: Der Verursacher kann eine staatliche Pflicht übernehmen und dafür die Finanzierung bereitstellen. Das heißt, letztendlich kann er Aufgaben des Staates aus z. B. Pflegeplänen von Naturschutzgebieten übernehmen. Ich denke, hier wäre eine Abweichung in die entgegengesetzte Richtung eher notwendig gewesen, damit man auf den alten Rechtsgrundsatz zurückgreifen kann.

Zum Schluss möchte ich noch etwas zum ehrenamtlichen Naturschutz sagen. In dem Gesetzentwurf erwecken einige Formulierungen den Eindruck, dass die ehrenamtliche Mitarbeit von Naturschutzverbänden eher ein Hemmnis für konfliktreiche Planungen darstellt und nicht gerade zielfördernd im Sinne des Naturschutzes agiert.

Ich möchte auf einen Satz aufmerksam machen. Hinsichtlich der Naturschutzbeiräte soll im Gesetz stehen, dass die Naturschutzbeiräte angehalten werden, nicht zur Verzögerung von Vorhaben beizutragen. Ich denke, das ist ein Satz, der nicht ins Gesetz gehört. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Naturschutzbeiräte dem Kreis und dem Land beratend zur Verfügung stehen. Sie beabsichtigen sicherlich nicht, zu einer Verzögerung beizutragen. Vielmehr wollen sie mit ihrer Sachkompetenz zur Lösung von Konflikten beitragen. Ich meine, dass dieser Satz aus dem Gesetzentwurf zu streichen ist.

Hinsichtlich der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände macht der hessische Gesetzgeber – das war auch nicht anders zu erwarten – keinen Gebrauch von der Möglichkeit, weitere Mitwirkungsfälle vorzusehen. Ich möchte auf eine Vorschrift hinwei-

sen: Was die Fristen zur Stellungnahme für Projekte angeht, so wird auf die Fachgesetze verwiesen. Ich halte dies nicht sachgerecht. Ich denke, sachgerecht wäre es, wenn man den Verbänden eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumen würde. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass die Naturschutzverbände bei Großprojekten mehrere Leitz-Ordner voller Gutachten bekommen. Diese können nicht im Rahmen der gesetzlichen Frist bearbeitet werden. Deswegen schlage ich vor, eine ähnliche Regelung wie in Mecklenburg-Vorpommern zu wählen und eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht in Teilen sehr begrüßenswert und verfolgt auch die Ziele des Naturschutzrechtes. Bezüglich der Punkte, die ich eben angesprochen habe, sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob nicht doch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes Gültigkeit haben sollten.

Herr **Dr. Müller:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Hessische Landgesellschaft betreibt seit dem 01.01.2006 im Auftrag des Landes eine Ökoagentur, die sich im Rahmen der naturschutzfachlichen Regelungen bewegt. Ziel war es, in erster Linie dem Naturschutzgedanken auch aus vielen negativen Erfahrungen heraus eine positive Entwicklung dahin zu geben, dass vor allen Dingen die Hessische Landgesellschaft als Agentur dazu beiträgt, insbesondere vorlaufende Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen in Gang zu bringen.

Ein ganz wesentlicher Punkt, der bisher zu Defiziten in der Umsetzung von Kompensationen führte, war die Hektik, mit der diese Maßnahmen umgesetzt wurden. Dieses Problem kann gelöst werden – und insofern zielt der Gesetzentwurf in die richtige Richtung –, indem wir unter Beachtung aller wichtigen Belange, wie beispielsweise der Agrarstruktur, der Flächenverfügbarkeit, aber auch des Privateigentums, dazu übergehen, Flächen vorlaufend für solche Maßnahmen zu akquirieren, sie in Pools zu bündeln und dann den Bedarfsträgern unterschiedlicher Ebenen sowohl der Bauleitplanung als auch der Fachplanung für Straßenbau- und Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Wir können für uns sagen, dass die Absichten des hessischen Gesetzgebers in die richtige Richtung gehen. Der Bund hat entsprechende Regelungen geschaffen.

Die Ökoagentur sorgt insbesondere für einen wichtigen Punkt, nämlich für die Freistellung, damit kurzfristig Investitionsvorhaben durch Freistellungserklärung – das haben wir auch schon praktiziert – ermöglicht werden. Das heißt, eine ganz tragende Säule ist die Berücksichtigung von qualitativ hochwertigen Ansprüchen bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Dazu zählt auch die dauerhafte Sicherstellung der finanziellen Mittel, um die Pflege dieser Maßnahmen sicherzustellen. Das wäre ein ganz wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit auch in dem Sinne, dass der Landwirtschaft durch die Pflege und die Erhaltung der Funktionalität solcher Maßnahmen ein Restanteil von Wertschöpfung erhalten bleibt.

Ich denke, dass die Grundzüge des Gesetzentwurfes und die Absicht der Landesregierung in die richtige Richtung gehen und dass sich ein Teil des Regelungsbedarfs aus einer Verordnung heraus ergeben muss, die die Feinsteuerung vornimmt. Wir plädieren auf jeden Fall dafür, bei all den Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes mit sorgfältiger und vorlaufender Planung bei großen Infrastrukturmaßnahmen, wie wir sie gerade in Südhessen im Bereich des Straßenbaus und der Bundesbahn erwarten, die richtigen Lösungen zu finden, um in allen Bereich, also sowohl im Offenlandbereich als auch im Wald, die richtigen Beiträge für die Kompensation dieser Eingriffsregelung zu finden. Deshalb kann ich mich kurz fassen: Das, was vorliegt, findet unsere Zustimmung. Wir können aus unserer Erfahrung heraus sagen: Wir in Hessen haben

mit dieser Kompensationsverordnung eine gewisse Vorreiterrolle im Bund. Viele Länder haben von uns abgeschrieben, beispielsweise Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Zumindest der Gedanke der Ökoagentur hat sich in fast allen Bundesländern in Form von Stiftungslösungen, eigenen Agenturen oder Schwestergesellschaften als richtig erwiesen. Daher werden wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit der Hessischen Gesellschaft mit dem Hintergrund des Flächenmanagements für das Land insbesondere bei großen Vorhaben ein wichtiger Partner sein, um sicherzustellen, dass durch die Eingriffsregelung ordnungsgemäße und auch akzeptierte Kompensationen vorgenommen werden können.

Herr **Raupach:** Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Einladung, hier als Sachverständiger zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Naturschutzrechts in Hessen Stellung nehmen zu dürfen. Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme.

Einige grundsätzliche Aussagen: Wir begrüßen es sehr, dass der hessische Gesetzgeber den Vorrang des Vertragsnaturschutzes wieder in das Gesetz aufgenommen hat. Diese gesetzliche Regelung hat in den vergangenen Jahren sehr zur Befriedung in Hessen beigetragen. Es kam zu einer ganz anderen Zusammenarbeit zwischen Forstbetrieben, Waldbesitzern und Naturschutzbehörden. Man verhandelt auf Augenhöhe und versucht, Wege zu finden, wie Naturschutz umgesetzt werden soll, und es geht nicht mehr um die Frage, ob er überhaupt umgesetzt werden soll. In vielen Fällen kommt es nicht zu Konfrontationen. Vielmehr ist ein Miteinander entstanden, und dieser gesetzliche Vorrang des Vertragsnaturschutzes hat dazu die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen.

Wir begrüßen es, dass in § 3 Abs. 2 die Genehmigungsfiktion für naturschutzrechtliche Tatbestände wieder aufgenommen worden ist. Das verkürzt Verwaltungsverfahren. Es wäre wünschenswert, wenn diese Genehmigungsfiktion auch in andere Rechtsbereiche, die das Naturschutz und die Landschaft berühren, übernommen würde, um deutlich zu machen, dass sich Behörden entscheiden müssen und nicht durch weitere Schleifen die Arbeitskapazität der Betroffenen vor Ort binden können. Ich stelle immer wieder fest, dass Forstbetriebe in Planungsvorhaben, in Genehmigungsvorhaben, die über Jahre gehen, kaum die personellen Möglichkeiten haben, ihre Interessen zu vertreten und ihre berechtigten Belange vorzutragen, weil sie dauernd irgendwelche Termine wahrnehmen müssen. Insofern sind Genehmigungsfiktionen sehr disziplinierend und richtig.

Die Zweistufigkeit der Landschaftsplanung ist ebenso richtig und zielführend. Das Geld und die Zeit – das ist meine persönliche Auffassung – müssen nicht in Planungen, sondern in den Naturschutz vor Ort investiert werden. Dann spart man eine ganze Planungsebene. Das heißt, die untere Planungsebene muss direkt mit der obersten Planungsebene kommunizieren und nicht einen weiteren Verfahrensschritt über die regionale Landschaftsplanung vollziehen. Das war eine richtige Entscheidung im Rahmen der letzten Novelle des Naturschutzgesetzes. Es wäre gut, wenn sie beibehalten bliebe.

Die ganze Breite des Ausgleichs und Ersatzes von Eingriffen wird in Hessen nach meiner Überzeugung sehr vorbildlich gemacht, und zwar zum einen durch das Gleichstellen von Ausgleich und Ersatz und zum anderen durch eine Flexibilisierung der Ausgleichsmöglichkeiten im Bereich des Flächennutzungsplans einer Gemeinde, im Bereich benachbarter Landkreise, im Bereich benachbarter Naturräume. All das trägt dazu bei, dass freiwilliger Naturschutz von Landwirten und Waldeigentümern viel besser in Pla-

nungsprozesse integriert werden kann, als es bei einem streng behördlich geregelten Nacheinander – zuerst Ausgleich, dann Ersatz, dann die Ökopunkte und am Ende das Ersatzgeld – möglich wäre. Insofern begrüßen wir es sehr, dass diese Regelung so beibehalten worden ist.

Genauso richtig sind die Ökokonten, die zu erheblich mehr Akzeptanz des Naturschutzes beitragen. Wir haben in der Vergangenheit allerdings festgestellt, dass hier nicht der Gesetzgeber gefordert ist, noch mehr zu tun, sondern dass es hier ein erhebliches Vollzugsproblem gibt, welches sehr komplex ist. Das liegt einfach daran, dass Ausgleich und Ersatz nicht von einer Verwaltung, nämlich von der Naturschutzverwaltung, geplant werden, sondern dass die Bauleitplanung eine Rolle spielt, dass Bund und Länder zusammenarbeiten müssen. Wenn die Deutsche Bahn AG große Projekte plant, muss sie sich der Ökopunkte bedienen und vorrangig Ökopunkte kaufen, bevor sie neue Flächen ankauft, um Eingriffe zu kompensieren. Nach diesem Prinzip gilt es zu verfahren.

Die Einrichtung einer Ökoagentur ist gut und richtig. Allerdings muss man aufpassen, dass diese Ökoagentur dann auch dem Prinzip folgt, vorrangig Ökopunkte zu kaufen, bevor in anderer Funktion wiederum Flächen angekauft oder akquiriert werden. Hier bedarf es noch einiger Übung und einigen Nachdenkens, um dieses wirklich gute Prinzip am Leben zu erhalten, und ich sage Ihnen: Nichts wäre schlimmer, als wenn die Akzeptanz, die derzeit bei vielen Flächennutzern vorhanden ist, die zum Teil in erheblichem Umfang in vorlaufende Kompensationsmaßnahmen investiert haben, schwinden würde, wenn letztendlich die Ökopunkte nicht verkauft werden könnten. Hier muss deutlich und möglichst zeitnah nachgearbeitet werden.

Wir sehen ein erhebliches Problem in der Bewirtschaftungsplanung außerhalb von Schutzgebieten; siehe § 5. Es ist richtig, die Bewirtschaftungspläne für FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete zu vereinheitlichen, denn dann redet man von einem Planungsinstrument, und jeder weiß, wie ein solches Verfahren abläuft und welche Inhalte solche Pläne haben sollen. Wir halten es allerdings für problematisch, wenn wir außerhalb von Schutzgebieten Angebotsplanungen vornehmen, wie es Herr Dr. Giesen vorhin vorgetragen hat. Denn dann würde daraus eine flächendeckende Artenschutzplanung. Wir sind also dafür, die Bewirtschaftungspläne auf die Schutzgebiete zu beschränken.

Wir sehen ein weiteres Problem in der Einführung von NATUREG als zentraler Naturschutzdatenbank. Sie ist nur so lange gut, wie sie aktuelle Daten beinhaltet. Wenn die Daten in einem solchen System veralten, kann dies dazu führen, dass man Entscheidungen auf fehlerhaften Daten fällt, und dann ist der Betroffene, der etwas gerne möchte, wieder aufgefordert und angehalten, mit Gutachten das Gegenteil zu beweisen. Damit wäre uns nicht geholfen. Das heißt, wenn man NATUREG einführt, muss man die Behörde auch verpflichten, diese Daten aktuell zu halten oder die Kosten dafür zu übernehmen, dass sie bei Bedarf aktualisiert werden.

Wir haben einen weiteren Rechtskreis, der in dem Gesetzentwurf unserer Meinung nach unzureichend behandelt oder ausgeklammert wird. Das betrifft das Betreten der Landschaft. Wir haben seit einigen Jahren erhebliche Probleme mit der Freizeitgestaltung von Menschen, die durch moderne Technologie ermöglicht wird. GPS-Handys gab es vor 15 Jahren noch nicht. Hightech-Mountainbikes gab es vor 15 Jahren auch noch nicht. Ich erwähne auch das Quadfahren. Wir bitten darum, dass ernsthaft darüber nachgedacht wird, wie man das Betreten in der Landschaft besser lenken kann, damit Natur- und Artenschutz nicht nur auf den Schultern der Eigentümer und der Bewirtschafter abgeladen wird, sondern damit auch die Bevölkerung mit einbezogen wird, ihren

Anteil dazu zu leisten, damit es durch das erlaubte Betreten nicht zu Störungen in der freien Landschaft kommt.

Wir bitten, die Verbände der Waldbesitzer und der Landwirtschaft ebenso in den Kreis der Anzuhörenden bei öffentlichen Planungen aufzunehmen.

Abschließend möchte ich Sie auf einen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Umsetzung des Umweltstrafrechts hinweisen. Dieser hat erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten des freiwilligen Naturschutzes. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit künftig mit fünf Jahren Gefängnis bedroht ist, dann wird niemand mehr bereit sein, freiwillig etwas für den Artenschutz zu tun. Denn damit stellt er sich im Grunde genommen auf seinen eigenen Flächen eine Falle. Ich bitte, diesen Gesetzentwurf mit zu bedenken, auch wenn dieser Landtag nicht darüber zu entscheiden hat. Es geht ein wenig zu weit, was der Bundesjustizminister vorhat, und es konterkariert all das, was Sie im Gesetzentwurf an freiwilligem Naturschutz vorhaben.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Raupach. – Damit haben wir die Runde der Sachverständigen beendet. Nun besteht die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu stellen, bevor wir mit den Anzuhörenden fortfahren.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Giesen und an Frau Philipp-Gerlach. Sehen Sie in diesem Gesetzentwurf Bereiche, in denen das Land Ihrer Meinung nach keine abweichende Regelung vom Bundesnaturschutzgesetz hätte treffen dürfen?

Eine spezielle Frage an Herrn Dr. Giesen: Im Gesetzentwurf heißt es in § 22, Naturschutzbeiräte:

> Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

Erachten Sie eine solche Aussage als eine notwendige gesetzliche Regelung in Hessen?

Ich würde auch gerne wissen, ob Sie der Meinung sind, dass das Land Hesse gerade in Bezug auf den Bereich Biotopschutz weitergehende Regelungen hätte treffen können. Ich beziehe mich auch auf die früheren gesetzlichen Regelungen.

Herr Raupach, Sie haben gesagt, dass es kritisch wäre, wenn NATUREG veraltete Daten enthielte. Gibt es einen konkreten Anlass, weshalb Sie anregen, diesbezüglich nachzubessern? Vielleicht haben Sie einen Vorschlag, wie man dem Veralten der Daten entgegentreten kann.

Abg. **Marjana Schott:** Meine Frage richtet sich an alle die, die den Vertragsnaturschutz sehr in den Vordergrund gestellt haben. Wenn man Vertragsnaturschutz bevorzugt und gleichzeitig sagt, es sei wichtig, eine Kontinuität in Naturräumen zu erhalten, frage ich mich, wie man dies gewährleisten will. Könnte man dann platt sagen: Der Vertrag läuft aus, die Brutstätte ist weg, der Vogel zieht um?

Abg. **Manfred Görig:** Ich bitte Herrn Raupach um Erläuterungen zu den Themen Ökoagentur und Flächenpools. Er hat bezüglich § 11 geschrieben, dass er eine Trennung anrege, und das trifft im Grunde die HLG. Vielleicht können Sie begründen, warum diese Trennung aus Ihrer Sicht wichtig ist. Warum sollte man denjenigen, der selbst mit Grundstücken befasst ist, nicht auch noch damit beschäftigen, den Ökopunktehandel zu betreiben?

Herr **Dr. Giesen:** Frau Hammann, Bereiche, in denen es unzulässige Abweichungen gibt, gibt es nicht.

Zweitens. Dass die Naturschutzbeiräte Verfahren nicht verzögern sollen,

(Abg. Ursula Hammann: Ist eigentlich logisch!)

ist eine Ermahnung. Diese kann man aussprechen, aber man muss es nicht tun. An und für sich gehört es sich, dass man Gremienarbeit nicht überstrapaziert. Das steht dem Gesetzgeber frei.

Drittens zu der Frage, ob weiter gehende Regelungen zum Biotopschutz zulässig wären. Vom Grundsatz her ist dies zu bejahen. Es gilt, was ich gesagt habe: Spielräume werden parlamentarisch bestimmt und ausgestaltet. Man muss es dann konkret diskutieren, weil es gerade im Bereich des Biotopschutzes Überschneidungen mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz gibt. Man muss schauen, wo Überschneidungen vorhanden sind und wo weiter gehende Regelungen nötig wären. Es ist aber ein Gebot der gesetzgeberischen Klugheit, Zurückhaltung zu wahren. Wenn Sie es wollen, dürfen Sie es.

Frau **Philipp-Gerlach:** Ich sehe in den Bereichen, in denen europäisches Naturschutzrecht behandelt wird, Probleme mit der Abweichungskompetenz, und das betrifft vor allen Dingen die Regelung zum NATURA-2000-Gebietsschutz. Hier ist vorgesehen, dass man die Begriffsbestimmung aus dem Bundesnaturschutzgesetz erweitert. Das halte ich für problematisch, und zwar in zwei Bereichen. Ich nenne einen Fall: Gebiete, die zwar in einem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind, in denen aber aufgrund eines Projekts Kohärenzmaßnahmen angeordnet worden sind, werden nach hessischem Recht NATURA-2000-Gebiete.

Ich nenne einen zweiten Fall, den ich im Zusammenhang mit dem Europarecht als problematisch erachte: Wenn in NATURA-2000-Gebieten durch Vertragsnaturschutz Maßnahmen möglich werden, werden diese explizit von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen. Hier gibt es eine neuere EuGH-Rechtsprechung, die besagt, dass dies ohne Weiteres nicht geht. Vielmehr müssen auch Maßnahmen, die in solchen Gebieten stattfinden, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Hier sollte noch einmal genau geprüft werden, ob man sich nicht in einen Konflikt mit dem Europarecht begibt.

Zu den Naturschutzbeiräten. Unabhängig von dem Problem, das ich vorhin angesprochen habe, ist meiner Ansicht nach der alte Rechtszustand – in Hessen gab es früher Naturschutzbeiräte auf der Ebene der Regierungspräsidien – wiederherzustellen. Schauen Sie sich die Zuständigkeitslisten an, die das Naturschutzrecht auf der Ebene der Regierungspräsidien vorgibt. Viele Ziele des Naturschutzes sind schwerpunktmäßig dort angesiedelt. Für die Naturschutzgebiete, für das gesamte FFH-Recht und für viele große Projekte stellen die Regierungspräsidien die oberen Naturschutzbehörden dar.

Warum man gerade dieser Ebene nicht wieder einen Beirat beratend zur Seite stellt, erschließt sich mir nicht.

Zum gesetzlichen Biotopschutz. Begrüßenswert ist, dass die Streuobstbestände – ich denke, darauf können wir in Hessen sehr stolz sein – wieder mit aufgenommen worden sind, genauso wie die Alleen. Ich denke allerdings, dass man auch hier wieder den Rechtszustand herstellen sollte, den wir vor 2006 hatten. Damals gab es weitere gesetzliche Biotope, die hier in Hessen zu schützen waren, und dieser Katalog sollte wieder mit aufgenommen werden.

Herr **Raupach:** Frau Hammann, zu NATUREG. Es ist sicherlich gut, eine Datenbank zu haben, in der man die Ergebnisse von Artenschutzgutachten, Lebensraumgutachten und Ähnlichem einstellt und sie jedem verfügbar macht. Es gibt keine konkreten Fälle, in denen es Probleme gibt. Aber NATUREG ist auch noch nicht besonders alt. Stellen Sie sich aber vor, in NATUREG wären in 20 Jahren Populationen dargestellt, die aufgrund natürlicher Entwicklung so nicht mehr vorhanden sind. Oder stellen Sie sich vor, es würde sich über die Jahre hinweg ein ganz anderer Bestand einer bestimmten Art entwickeln, welche trotzdem weiterhin als bedroht gilt. Das heißt, Sie haben zwar einen Datenpool, auf den Sie vertrauen, aber im Laufe der Jahre sind Sie zu einem anderen Befund gekommen. Dann ist der Betroffene, der einen Antrag stellt, sozusagen gefordert, diese Daten zu aktualisieren. Das kann es nicht sein. Denn es ist eine amtliche Datenbank. Wenn der Gesetzgeber diese Datenbank als zentrale Einrichtung vorhält, dann muss er auch dafür sorgen, dass diese Daten aktualisiert werden, und zwar auf Kosten des Steuerzahlers und nicht auf Kosten eines Eingreifers, der Gutachten zu erstellen hätte. Dann wären wir nicht weiter als vorher.

Zum Vertragsnaturschutz. Vertrag zu Ende – Biotop weg? Ich empfehle einen Blick in den Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald. Verträge werden unbefristet geschlossen, und hier ist eine langfristige und dauerhafte Partnerschaft zwischen Waldeigentümern und Behörde angelegt. Ich glaube, mehr Vertrauen kann man nicht schaffen. Überlegen Sie sich die Alternative: Wie viele Beamte, Öko-Manager und Ranger wollen Sie anstellen, um das, was Sie vertraglich vereinbaren können, ordnungsrechtlich durchzusetzen? Das ist eine Illusion. Im Gegenteil: Wir schaffen mit den Verträgen wesentlich mehr Akzeptanz für den Naturschutz und Freiwilligkeit, als wir es ordnungsrechtlich je durchsetzen könnten.

Zur Ökoagentur. Herr Görig, Sie haben gefragt, warum ich der Meinung bin, dass man das Agenturgeschäft vom Grundstücksgeschäft trennen sollte. Es ist sehr einfach: Wer über umfängliche Flächen verfügt, auf denen er Kompensationsmaßnahmen machen und auch Ökopunkte generieren kann, und gleichzeitig als Agentur das Angebot und die Nachfrage von Ökopunkten makeln soll, der unterliegt einem internen Interessenskonflikt, und diesen muss man auflösen. Das ist bei jedem Maklerunternehmen so. Kein Steuerberater würde irgendeine andere Aufgabe als die Steuerberatung für seine Mandanten übernehmen können. Sonst wäre er seine Mandanten los. Es ist im Interesse der Unternehmen, die Ökopunkte produziert haben, auf eine Agentur zurückgreifen zu können, die prioritär das Interesse hat, diese Ökopunkte auch an den Mann zu bringen bzw. zu verkaufen.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu den Damen und Herren Anzuhörenden und beginnen mit Herrn Dr. Dieter vom Hessischen Städtetag. Bitte schön.

Herr **Dr. Dieter:** Ihnen liegt unsere schriftliche Stellungnahme vor. Ich möchte auf drei Punkte mündlich eingehen.

Erstens zur Bestimmung des § 6. Wir legen Wert darauf, dass unmissverständlich wird: Grüne Ordnungspläne als Bestandteile der Bebauungspläne liegen im Ermessen der jeweiligen Kommune. Es kann keine Verpflichtung geben, sie dem Bebauungsplan zuzufügen. Wir meinen, dass es eigentlich klar ist, allerdings auch im Gesetz unzweideutig oder auf anderem Wege klargestellt werden sollte.

Zweitens. Bezüglich § 9 gibt es nach wie vor den Wunsch unserer Mitglieder, die Dreijahresfrist auszudehnen. Denn es gibt vielfach Schwierigkeiten, die Projekte innerhalb der genannten Fristen entsprechend umzusetzen.

Drittens. In § 12 ist der Versuch unternommen worden, den von uns gerne angenommenen § 30 des Hessischen Naturschutzgesetzes in neuer Fassung umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass die Lösung, die jetzt gefunden worden ist, Rechtssicherheit schafft. Das heißt, dass die bisher geltenden Satzungen nach § 30 HNatG weiterhin gültig sein können. Wir sind froh, dass keine Rechts- und Regelungslücke entsteht.

Wir sind gespannt, ob es mit den neuen Satzungen, die wir aufgrund des jetzt eingefügten § 12 verabschieden dürfen, und gleichzeitig mit dem Konkurrenzverhältnis bisheriger Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden, die wir gegebenenfalls in Satzungen überführen dürfen, funktionieren wird. Wir beobachten gerade den § 12 aus Sicht der Praxis sehr genau und hoffen, dass er reibungslos funktionieren wird. Im Moment wollen wir keine präzisen Änderungsvorschläge machen, aber wir erlauben uns, aus der Erkenntnis der Praxis heraus gegebenenfalls noch einmal auf Sie zuzukommen.

Auch die übrigen Punkte sind uns wichtig. Ich möchte sie hier allerdings nicht noch einmal mündlich aufführen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herr **Koch:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte drei Punkte ansprechen.

Der erste Punkt betrifft Vorschriften des Gesetzentwurfes, die wir befürworten. In erster Linie meine ich den Vertragsnaturschutz. Das dient dem kooperativen und freiwilligen Ansatz der Erbringung und Vereinbarung von Naturschutzleistungen im Einklang und in Absprache mit den Eigentümern und Besitzern der Flächen. Wir haben, was kooperativen Umweltschutz anbelangt, bisher auch sehr gute Erfahrungen im Bereich Gewässerschutz gemacht. Ich möchte nur an die Kooperationen zwischen den Wasserversorgern und den dort wirtschaftenden Landwirten in mehreren Wasserschutzgebieten Hessens erinnern. Im Übrigen möchte ich an entsprechende Beratungsprojekte erinnern.

Hinsichtlich des jetzt vorgesehenen Hessischen Naturschutzgesetzes bzw. Ausführungsgesetzes befürworten wir, dass auf der mittleren Behördenebene weiterhin keine Landschaftsrahmenplanung stattfindet. Wir möchten in dem Zusammenhang auf die Regionalplanung der drei Regierungsbezirke in Kassel, Gießen und Darmstadt verweisen. Im Zusammenhang mit diesen ausführlichen Regionalplanungen werden auch die Lage und die Positionierung von entsprechenden Vorrangflächen – also Vorrangflächen Landwirtschaft, Vorrangflächen Naturschutz und Vorrangflächen Wasserwirtschaft – geprüft. Das heißt, dort findet bereits eine entsprechende fachbezogene Prüfung statt.

In einem zweiten Punkt möchte ich auf Sachthemen eingehen, die unserer Auffassung nach auch in dem neuen Gesetz geregelt werden müssten. Wir können nicht nachvollziehen, warum diese aus dem bisherigen Hessischen Naturschutzgesetz nicht übernommen worden sind. Ich meine erstens die Mitwirkung der Bauern, Waldbesitzer, Jagd- und Fischereiverbände, wie sie bisher in § 48 des Hessischen Naturschutzgesetzes verbrieft gewesen sind. Wir können nicht nachvollziehen, wieso diese Regelung nicht übernommen wird.

Der zweite Fall bezieht sich auf die Entschädigungen bei Inhaltsbestimmung des Eigentums bzw. Ausgleichregelungen für die Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese Regelungen bzw. diese Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im bisherigen § 44 Hessisches Naturschutzgesetz enthalten. Auch hier ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso diese nicht in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz übernommen werden sollen, zumal das Bundesnaturschutzgesetz in § 68 Abs. 2 und Abs. 4 den Ländern die Möglichkeit eröffnet, diese Gesetzesmaterie – Entschädigungen bei Inhaltsbestimmung des Eigentums und Ansprüche auf Ausgleichszahlungen der Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke – zu regeln.

In einem dritten Punkt möchten wir auf ein Thema eingehen, das uns schon seit vielen Jahren auf den Nägeln brennt und weiterhin aktuell ist. Das sind die Ein griffs-/Ausgleichsregelung bzw. die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und der damit einhergehende Flächenverbrauch in der Landwirtschaft, der seit mehreren Jahren zu beobachten ist und auch schon Gegenstand von Landtagsanfragen war. Ich gehe davon aus, dass die Fakten dazu den Damen und Herren Abgeordneten bekannt sind.

Erstens. Wir halten im Zusammenhang mit der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung eine Posi tiv-/Negativ-Liste für weiterhin notwendig, wie sie in § 13 Abs. 3 des bisherigen Hessischen Naturschutzgesetzes enthalten war. Es gibt für uns keine Anhaltspunkte dafür oder Hinweise darauf, dass es mit dieser Positiv-/Negativ-Liste irgendwelche Schwierigkeiten sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Praxis vor Ort gegeben haben könnte. Diese Positiv-/Negativ-Liste hat ganz eindeutig zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Vor allen Dingen muss man dies auch im Zusammenhang mit der Anlage zu § 55 der Hessischen Bauordnung sehen, wo bestimmte Bauvorhaben geregelt sind, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

Darüber hinaus gilt es, die geänderte Bestimmung im Bundesnaturschutzgesetz mit Leben zu erfüllen, und zwar nicht nur durch den Landesgesetzgeber, sondern auch durch die planerische Praxis vor Ort. Es darf im Zusammenhang mit dem Naturschutz nicht eine Entwicklung eintreten, die wir schon seit Jahrzehnten im Baurecht beklagen, dass nämlich die dortige Bodenschutzklausel zugunsten landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die früher im Bundesbaugesetz verankert war und jetzt im Baugesetzbuch enthalten ist, praktisch ins Leere läuft.

Das bedeutet, es muss das umgesetzt werden, was das Bundesnaturschutzgesetz vorgibt; dabei liegt der Schwerpunkt auf Entsiedlungs- und flächensparende Maßnahmen, die Berücksichtigung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Kompensationskonzepten und – und hier möchte ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verweisen – auf einer strikten Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das heißt, es darf – wie manchmal in der Vergangenheit nicht nur in Hessen, sondern auch in anderen Bundesländern geschehen – nicht mehr dazu kommen, dass die Ausgleichsfläche größer als die Eingriffsfläche ist. Es gibt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur A 44 – Planung im Bereich Velbert, Nordrhein-

Westfalen –, die ganz eindeutig sagt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist.

Wir müssen in diesem Zusammenhang auch die Beziehungen zum Wasserrecht berücksichtigen. Es wird zurzeit – dazu findet auch eine Anhörung statt – über eine Änderung des Hessischen Wassergesetzes diskutiert. Es soll dort – wie auch hier im Hessischen Naturschutzgesetz – ein besonderes Augenmerk auf Renaturierungsmaßnahmen gerichtet werden. Diesbezüglich befürchten wir einen weiteren Flächenverlust in der Landwirtschaft. Wir halten es daher für angebracht, Renaturierungsmaßnahmen vorrangig – wie es die jetzige Kompensationsverordnung vorsieht – im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und nur nachrangig als Fördermaßnahme durchzuführen.

Im Übrigen – und damit komme ich zum Schluss meiner Ausführungen – halten wir es für angebracht, dass in Hessen eine landesweite, zentrale Ökopunkteagentur tätig ist, wie es bisher der Fall gewesen ist. Diese Ökopunkteagentur bietet unseres Erachtens die Gewähr dafür, dass in Hessen kein unkoordinierter Wildwuchs an Kompensationsmaßnahmen eintritt, sondern dass die Kompensation, also Ausgleich und Ersatz, koordiniert stattfindet. Sollten daneben weitere Agenturen entstehen können, befürchten wir, dass ein Wettbewerb auf dem Grundstücksmarkt entsteht und dass erst einmal das Prinzip des Flächemachens verfolgt wird, wie wir es teilweise auch bei öffentlich geförderten Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern beobachten. Dort geht es erst einmal darum, Fläche zu erwerben und dann die Pflege zu vernachlässigen bzw. überhaupt nicht mehr zu gewährleisten.

Man sollte den Blick auch über den Tag hinaus richten. Wir finden, dass der naturschutzbezogene Ausgleich rechtspolitisch in einen umweltbezogenen Ausgleich geändert werden sollte. Denn wir haben bei den Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Großprojekten auch die Prüfung aller Umweltmedien und der Auswirkungen auf den Menschen und nicht nur die Prüfungen hinsichtlich Natur und Landschaft vorzunehmen.

Zum Abschluss möchte ich auf unsere detaillierte Stellungnahme vom 27. Oktober 2010 hinweisen.

Herr **Dr. von Brandenstein:** Frau Ministerin! Herr Vorsitzender! Ich darf ebenfalls den Punkt des Vertragsnaturschutzes ansprechen. Wir Mitglieder des Grundbesitzerverbandes befürworten, dass der Vorrang des Naturschutzes erhalten bleibt. Schon das Wort sagt aus, worum es hier geht: Man kann sich vertragen, und dass man sich verträgt, ist immer gut.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2. Für die Genehmigung von Managementplänen ist laut Gesetz die untere Forstbehörde zuständig. Das ist ein Problem für private Forstbetriebe mit eigener Verwaltung. Diese haben mit dem Forstamt einen Konkurrenten vor sich, und das Forstamt soll gleichzeitig die Genehmigung dieser Pläne erteilen. Das kann es nicht sein.

Zu § 7, Ökopunkte. Wir fordern, dass bei Eingriffen in die Natur Ausgleiche durch Maßnahmen bzw. Ökopunkte zumindest in NATURA-2000-Gebieten in ganz Hessen möglich sein sollen; das betrifft also nur NATURA-2000-Gebiete. Zurzeit sind die Naturräume für den Ausgleich von Eingriffen so klein, dass ein Markt für private Ökopunkte in Hessen im Grunde nicht existiert, und das ist hoch bedauerlich. Denn Ökopunkte sind ein höchst sympathisches Werkzeug, um Interessenkongruenz zwischen Naturschützern und Eigentümern von Flächen herzustellen. Wenn wir hier einen Interessengegensatz durch Inte-

ressenübereinstimmung ausgleichen können, dann schafft das Frieden, und Frieden ist immer gut.

Ein Problem sind die privaten Ökopunkte, die wir nicht loswerden, weil die Naturräume zu klein sind. Wir wollen sie hessenweit einsetzen. Dann hätten wir wirklich etwas für die Natur und den Naturschutz in Hessen gewonnen.

Frau Philipp-Gerlach hat das Themen „Alleen und Streuobstwiesen als Biotope“ angewiesen. Wenn man sich § 7 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anschaut, so werden dort zu schützende Biotope als „Lebensgemeinschaften von wild lebenden Pflanzen und Tieren“ definiert. Wenn dazu dann auch Alleen und Streuobstwiesen zählen, die für den Naturschutz zwar sicherlich gut sind, aber vom Menschen geschaffen wurden, dann ist auch ein Vogelkäfig, in dem wilde Wellensittiche wohnen, ein schützenswertes Biotop. Denn die Wellensittiche sind wild, und der Käfig ist vom Menschen geschaffen. Deswegen ist es problematisch, wenn wir Dinge, die der Mensch geschaffen hat, plötzlich unter Schutz stellen. Wer legt dann noch Alleen an? Wer legt dann noch Streuobstwiesen an? Ist dann ein Bahndamm, auf dem ja prachtvolle Pflanzen wachsen können, ein schützenswertes Biotop, das man nicht mehr verändern darf? Wie sieht es mit der Bundesautobahnausfahrt in Bad Brückenau jenseits der Landesgrenze aus, wo in einem Meter Entfernung vom Asphalt so viele Orchideen wie nirgendwo sonst dort in der Gegend wachsen? Das ist nur ein Hinweis.

Nächster Punkt: § 20, die entschädigungslose Duldung von Wegekennzeichnung für Wanderwege. Das ist völlig unakzeptabel. Ein uneingeschränktes Betreten der Natur kann nur auf eigenes Risiko erfolgen. Dieser Grundsatz wird auf Verkehrswegen eingeschränkt, auf denen der Eigentümer einer Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Das ist richtig teuer. Das merken auch unsere grünen Freunde von den Verbänden, die Hunderttausende von Hektar geschenkt bekommen, weil sie mit den Flächen so gut umgehen können. Wenn jetzt durch eine Ausweisung von Wanderwegen Verkehrsströme gezielt in den Wald gelenkt werden, dann soll bitte auch die Haftung bei diesen Herrschaften liegen, und es ist dringend notwendig, ein Einvernehmen herzustellen bzw. dass eine Genehmigung des Eigentümers vorliegt. Dies gilt insbesondere bei kommerziellen Aktionen. Heute können Sie sich gegen ein Entgelt im Internet Wege für Mountainbiker herunterladen. Ich kann nur sagen: Ein Freund von mir hat eine Schadensersatzklage über 150.000 € auf dem Schreibtisch. Ein 150 m langer Fahrradweg durch seinen Wald war vereist, und deswegen hat sich jemand ein Bein gebrochen. – Da macht Land- und Forstwirtschaft in Hessen keine Freude mehr.

Zu § 21. Die Enteignung von Flächen darf nicht aus Gründen des Naturschutzes erfolgen, sondern nur – so heißt es auch im Grundgesetz – da, wo ein verstärktes öffentliches Interesse zum Wohle der Allgemeinheit gegeben ist. Außerdem fehlt im Gesetz eine Entschädigungsregelung; das ist bereits von den Experten und insbesondere von Herrn Dr. Giesen angesprochen worden. Eine Entschädigungsregelung gehört gemäß Art. 20 Grundgesetz grundsätzlich ins gleiche Gesetz.

Herr **von Erbach:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich auf wenige Punkte beschränken, da Ihnen verschiedene Stellungnamen dazu vorliegen.

Mein erster Punkt betrifft § 5, die Bewirtschaftungspläne. Herr Raupach hat bereits etwas zu Bewirtschaftungsplänen außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA-2000-

Gebieten gesagt. Ich möchte Sie auf etwas hinweisen, was ich innerhalb dieser Schutzgebiete ein bisschen problematisch finde. In § 5 Abs. 2 steht:

> Zuständig für die Aufstellung und Durchführung der Bewirtschaftungspläne ist in den Fällen des ... die untere Forstbehörde unter Aufsicht der oberen Naturschutzbehörde für Gebiete, die überwiegend aus Wald bestehen ...

Es ist so, dass die untere Forstbehörde bei Hessen-Forst angesiedelt ist, und ich sehe hier einen Interessenkonflikt, wenn Hessen-Forst – ich schätze, Hessen-Forst vermarktet 80 % des hessischen Holzes; Hessen-Forst ist als Bewirtschafter der Hauptkonkurrent der privaten und kommunalen Forstbetriebe, die eigenes Forstpersonal haben und nicht von Hessen-Forst bewirtschaftet werden – jetzt für die Aufstellung und Durchführung unserer Bewirtschaftungspläne zuständig sein soll. Das ist aus meiner Sicht so, als ob nicht die Bundesnetzagentur, sondern die Deutsche Bahn für die Privatbahnen zuständig wäre.

Dass der Gesetzgeber in der Vergangenheit dieses Problem auch gesehen hat, mache ich anhand eines Indizes in § 54 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes fest. Dort steht nämlich, dass die Forstaufsicht über private und kommunale Forstbetriebe mit eigenem Personal bei der oberen Forstbehörde liegt. Das ist genau der Punkt: Hier besteht ein Interessenkonflikt, wenn Hessen-Forst hoheitliche Aufgaben, die seine Konkurrenten betreffen, wahrnimmt.

Ein weiterer Punkt – dies wurde schon erwähnt – sind die Duldungspflichten in § 20. Das hatten wir auch im Landesnaturschutzbeirat behandelt, und sowohl Herr Koch vom Bauernverband als auch ich haben auf folgende Formulierung hingewiesen: „Die ... Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig ... ankündigen ...“ Damit sind die Bediensteten der Naturschutzbehörden gemeint. Wir haben in der Praxis leider erlebt, dass dieses „Sollen“ – das heißt, in der Regel müssen sie es, außer es ist Gefahr im Verzug – tatsächlich als „Sollen“ im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch verstanden wird, und das heißt, dass sie sich regelmäßig nicht ankündigen. Das ist ein Ärgernis. Die Gesetze können noch so gut sein, aber wenn sie in der Behördenpraxis anders umgesetzt werden, als es eigentlich sein sollte, dann ist es schlecht. Deshalb finden wir von den Verbänden – und dies gilt unabhängig davon, auf welcher Seite wir sitzen –, dass es so umfänglich wie möglich geklärt werden sollte. Mir ist allerdings klar, dass Sie das Ziel verfolgen, es nicht zu umfänglich zu klären, damit es Spielräume gibt. Diese muss es schließlich auch geben, und das ist auch völlig klar.

§ 20 Abs. 3 betrifft die Wanderwege. Die Kennzeichnungen der Wander- und Uferwege sind entschädigungslos zu dulden. Ich weiß, es handelt sich hier um öffentliches Recht, aber auf mich macht es immer den Eindruck, als ob es ein Vertragsentwurf wäre. Wenn ich einen Vertragsentwurf lese, dann schaue ich mir jedes Wort an und frage mich, warum es dort steht. Da möchte jemand also etwas ausschließen. Ich finde es nicht in Ordnung, dass dort einfach steht, es sei „entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch nicht in ihren Rechten unzumutbar beeinträchtigt werden“. Damit erhöht man sicherlich die Schwierigkeit, dagegen zu klagen – das kann ich verstehen –, aber ich weiß nicht, ob dies für den Rechtsfrieden tatsächlich gut ist.

Auch hier steht wieder: Die Kennzeichnung soll nach vorheriger Absprache erfolgen. – Ich weiß, dass bei Hessen-Forst nach jeweiliger Absprache mit den Verbänden so verfahren wird. In unserem Privatforstbetrieb erfolgt es in der Regel auch, aber ich weiß leider auch von vielen Privatwaldeigentümern, dass es nicht zu einer Absprache kommt. Und das führt natürlich zu wahnsinnigem Ärger. Ich denke, diese muss man auf jeden Fall mit einbinden.

Ich bin absolut für das Betretungsrecht, und ich erachte es als eine sehr gute Angelegenheit. Denn es führt dazu, dass die Leute ihre Liebe zum Wald entwickeln. Wir dürfen unseren Wald nicht abschließen und verstrecken; das ist überhaupt kein Problem. Eine Streckenführung bzw. Besucherlenkung ist immer positiv, aber es muss abgesprochen sein, weil die Eigentümer z. B. auch wissen, wo gefährdete Arten vorkommen können. Ich weiß, die untere Naturschutzbehörde koordiniert das Ganze. Allerdings ist die untere Naturschutzbehörde in der Verwaltungspraxis auch gewissen Zwängen ausgesetzt, und sie möchte auch keine Interessierten verprellen. Deswegen muss es auf jeden Fall nach vorheriger Absprache erfolgen.

Ich würde mir auch wünschen, dass das Gesetz mehr neue Entwicklungen, wie beispielsweise GPS, einbezieht. Wir haben mit diesen neuen Technologien und Entwicklungen gewisse Probleme, weil beispielsweise GPS-Strecken aus dem Internet zu ordnungswidrigem Verhalten auffordern.

Herr **Dr. Bretschneider-Herrmann:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den Landesjagdverband möchte ich ebenso wie meine Vorredner das Positive herausstellen. Wir begrüßen es ebenfalls, dass im Gesetzentwurf der Vorrang des Vertragsnaturschutzes wieder Eingang gefunden hat, wie es früher in Hessen schon der Fall war.

Als zweiten wesentlichen Punkt möchte ich anführen, dass die Eingriffsregelung bzw. die Ausgleichsregelung zur Kompensation im Gesetzentwurf konsequent weiterentwickelt worden ist, und wir geben diesbezüglich der Hoffnung Ausdruck, dass es auf dieser Grundlage künftig stärker möglich sein wird, zusammen mit den Flächennutzern sowohl im Wald als auch im Feld sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen als Kompensation zusammen mit der Agentur umsetzen zu können. Das halte ich für eine sehr gute Sache.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung möchte ich allerdings auf zwei Punkte hinweisen. Ähnlich, wie es Herr Koch vom Bauernverband bereits dargestellt hat, halten wir es im Hinblick auf Rechtsklarheit für außerordentlich wichtig und richtig, wenn das hessische Anpassungsgesetz die Positiv-/Negativ-Liste mit aufnehmen würde, um die entsprechenden Tatbestände auch im Gesetz zu listen, die einen bzw. keinen Eingriff darstellen.

Eine weitere Bemerkung zur Eingriffsregelung: Wir haben neben der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung insbesondere auch die Jagdnutzung als eine flächenhafte Nutzung, die sich ganz besondere naturschutzfachliche Zielsetzungen gegeben hat, welche auch in den einschlägigen Fachgesetzen vorgegeben sind. Die gesetzlichen Vorgaben der Nutzung des Jagdrechtes sind nicht neu, sondern eine über Jahrzehnte laufende gesetzliche Grundlage, sodass man durchaus von einer ordnungsgemäßen Jagdausübung auf dieser Grundlage sprechen kann. Wir halten es daher durchaus für sinnvoll und richtig, im Rahmen der Definition festzumachen, dass Flächennutzungen bei ordnungsgemäßer Ausübung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Wenn die jagdliche Nutzung hier entsprechend mit berücksichtigt würde, hätten wir es entsprechend rund gemacht.

Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Herr **Paulus:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie finden meine Stellungnahme auf Seite 3 der ersten Ausschussvorlage. Einiges wurde von den Vorrednern bereits gesagt; das werde ich nicht wiederholen.

Herr Raupach forderte zu Beginn ein Miteinander statt Konfrontation. Das möchte ich sehr unterstreichen. Daher erfolgten auch meine Anmerkungen zu § 2 und § 5, also zu den Zuständigkeiten und Bewirtschaftungsplänen. Ich denke, dass insbesondere die Vertreter der Landnutzer in diesen Bereichen mit einbezogen werden sollten, wenn es um die Diskussion dieser Pläne geht. Herr Koch sagte vorhin richtigerweise, dass wir sehr gute Erfahrungen im Wasserrecht gemacht haben, da wir die Betroffenen frühzeitig mit einbezogen haben. Dies gilt auch für die Miteinbeziehung der Verbände und der Ämter für den ländlichen Raum sowie des Landesbetriebs Landwirtschaft, da dort aus meiner Sicht eine hohe Fachkompetenz vorherrscht.

Zum gesetzlichen Biotopschutz und den Streuobstbeständen. Die diesbezügliche Regelung halte ich für nicht akzeptabel. Streuobstbestände sind in der Regel landwirtschaftliche Dauerkulturen, die auch wirtschaftlich genutzt werden, und dies widerspricht meiner Ansicht nach eindeutig dem § 7 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Das wurde vorhin schon angedeutet, und dem kann ich mich nur anschließen. Ich darf Ihnen sagen, dass wir etliche Betriebe im Obstbau haben, die von solchen Flächen leben, und für diese ist es absolut nicht akzeptabel, dass diese Streuobstbestände per se als Biotope deklariert werden sollen.

Bezüglich der Positiv-/Negativ-Liste kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Dies gilt genauso hinsichtlich der Beteiligung der Bauern-, Winzer-, Jagd- und Fischereiverbände in § 48. Ich denke, auch das hat sich bewährt und sollte auf jeden Fall wieder aufgenommen werden.

Einen Satz noch zu den Duldungspflichten. In § 20 ist nur die Wohnung ausgenommen. Ich halte dies für zu stark eingeschränkt und denke, man sollte darüber nachdenken, nicht nur die Wohnungen, sondern auch Betriebsgebäude auszuschließen. .

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine Frage zu § 13, gesetzlicher Biotopschutz. Dazu haben wir verschiedene Stellungnahmen vernommen. Ich würde vom Landesjagdverband gerne wissen – schließlich ist er derjenige, der den Biotopschutz ausweiten möchte –, warum er der Meinung ist, dass die Feldgehölze unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen sollten.

Abg. **Peter Seyffard:** Ich habe eine Frage an Herrn Paulus bezüglich des Schutzes der Streuobstwiesen. Es ist in der Kompensationsverordnung dezidiert dargestellt, dass es Streuobstwiesen gibt, die entsprechend dem Artenschutz ausgeglichen werden müssen, und dass jüngere Streuobstwiesen, die nicht ausgeglichen werden müssen, diesen Vorgaben nicht unterliegen. Wären Sie mit einer solchen Vorgabe zufrieden, oder verlangen Sie, dass Streuobstwiesen generell herausgenommen werden?

Herr **Paulus:** Wir verlangen, dass dieser Passus komplett herausgenommen wird. Denn in den vergangenen Jahren haben wir gesehen, was passiert, wenn Streuobstwiesen als Biotop ausgewiesen werden. Dann wird nicht anerkannt, dass dort auch gewirtschaftet wird, dass dort auch Früchte wachsen, die geerntet werden, dass dies eine wirtschaftliche Bedeutung hat, dass Kulturmaßnahmen notwendig sind und dass gelegentlich

auch ein abgängiger Baum ersetzt werden muss. Das führt zu großen Schwierigkeiten mit den Naturschutzbehörden. Insofern muss man hier sehen, dass es hier in der Hauptsache um landwirtschaftliche Produktion geht. Es wurde vorhin so schön gesagt: Es wurde von Menschen erstellt, und insofern sollte man den Menschen auch die Möglichkeit geben, dort zu wirtschaften. – Natürlich muss dies stets in Absprache mit den Behörden geschehen, aber darüber hinaus müssen stets auch gewisse fachliche Tätigkeiten möglich sein. Wenn die Vorschriften im Gesetzentwurf so bestehen bleiben, habe ich größte Sorge, dass dies in Zukunft nicht mehr möglich ist, und dann werden die Streuobstbestände auch nicht mehr gepflegt. Auch das muss man klar sehen.

Herr **Dr. Bretschneider-Herrmann:** Feldgehölze sind in der Agrarlandschaft ein fester Bestandteil. Wir haben in Hessen größtenteils Landschaftsräume, in denen die landwirtschaftliche Nutzung in einer vielgliedrigen Landschaft stattfindet.

Die Feldgehölze als Trittsteinbiotope für etliche Arten des Offenlandes haben aus unserer Sicht eine erhebliche Bedeutung. Es ist zwar ein gewisser Schutz der Feldgehölze verankert, da sie im Agrarförderrecht über Cross-Compliance-Regelungen besonders geschützt sind, aber einen gesetzlichen Biotopschutz gibt es für die Feldgehölze nicht. Die Landwirte würden einen solchen Feldgehölzeschutz durchaus mittragen. Im Übrigen sind es im Gegensatz zu Streuobstwiesen keine genutzten Biotope. Reisig für Besen oder die Salinen in Bad Nauheim werden nicht mehr benötigt. Das heißt, wir haben hier nicht nutzbare Flächenbereiche im Agrarraum und sind der Meinung – schließlich haben sie diese hohe Bedeutung als Trittstein –, dass sie einen gesetzlichen Schutz genießen sollten.

Abg. **Peter Stephan:** Herr Paulus, ich habe eine ganz konkrete Bitte an Sie. Sie haben eben erwähnt, dass es Umsetzungsprobleme bezüglich der Streuobstwiesen gegeben hat. Wir haben diese Regelung seit fünf Jahren in der alten Gesetzesfassung. Könnten Sie mir einige Fälle aus den letzten fünf Jahren zukommen lassen, an denen wir die Problematik konkret abarbeiten könnten?

Herr **Paulus:** Das kann ich gerne machen. Beispielsweise gab es in Wiesbaden-Frauenstein erhebliche Probleme.

Abg. **Kurt Wiegel:** Herr Dr. Bretschneider-Herrmann, soweit ich weiß, sind die Feldgehölze über die Cross Compliance geschützt, und wenn man sie unter Schutz stellt, dann bedarf es einer Genehmigung für die Pflege. Soweit ich weiß – und das ist auch bei den Naturschutzverbänden inzwischen angekommen –, bedürfen auch Feldgehölze einer regelmäßigen Pflege, um den Schutz, den sie für das Gelände, aber auch für die Tiere gewährleisten sollen, sicherzustellen. Sehen Sie diesbezüglich kein Problem?

Herr **Dr. Bretschneider-Herrmann:** Grundsätzlich gebe ich Ihnen recht. Das Förderrecht ist allerdings kein gesetzlicher Schutz nach dem Naturschutzrecht. Hinsichtlich der Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen stelle ich mir auch die Frage, wie die Pflege der anderen vom Gesetz geschützten Biotopen vonstatten geht. Wenn man bestimmte Grassorten unter Schutz stellt, dann ist die Pflege längst noch nicht sichergestellt. Das Gleiche gilt für viele andere gesetzlich geschützte Biotope, die eines Pflegeschnitts oder pflegerischen Eingriffs bedürfen. Ich glaube, dass die gesetzliche Regelung so ausge-

staltet ist, dass die Pflege im Sinne der Erhaltung des jeweiligen Biotops keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Herr Prof. **Dr. Werk:** Unsere Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor. Es ist eine Stellungnahme des Berufsfeldes, welche sowohl mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbehörden als auch unserer relativ großen Mitgliedschaft aus den Ingenieurbüros, die auch in der Architekten- und Ingenieurkammer präsent sind, abgestimmt sind. Insofern möchte ich Sie gerne auf Details – das ist aber Auffassung des Berufsfeldes, um es sehr deutlich zu sagen – für die Vollzugstauglichkeit und Rechtstauglichkeit der Bestimmungen verweisen.

Ich möchte einen Punkt hervorheben. Wir sehen das Gesetz vom Grundsatz her als richtig aufgestellt an, weil es ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist. Wenn Sie im Rhein-Main-Gebiet nicht im Bereich der Verwaltung beruflich tätig sind, dann müssen Sie mit landesrechtlichen Bestimmungen von vier Bundesländern umgehen, und jede Landesspezifika, die sich nicht in besonderer Weise begründen, sind für das Berufsfeld – das muss ich einfach nüchtern sagen – nicht tauglich. Das betrifft nicht nur das engere Berufsfeld, sondern dies wird auch im Bereich der Wasserwirtschaft, also in der gesamten Kollegenschaft in den Ingenieur- und Architektenkammern, so gesehen. Denn wir brauchen relativ einheitliche und harmonisierte Bestimmungen. Das war Gegenstand der Verfassungsreform und der Zielsetzung für das Bundesnaturschutzgesetz, das Raumordnungsgesetz und auch das Wasserhaushaltsgesetz. Es gibt viele Bestrebungen, diesen oder jenen Punkt noch zu ändern. Aus der Sicht des Berufsfeldes sage ich, dass wir auf die Bremse treten müssen. Wir können hier den Föderalismus nicht wieder auf die Spitze treiben. Das wird vom Berufsfeld nicht getragen; das gilt beispielsweise für das, was im Bereich der Eingriffsregelung eine Rolle spielt.

Einen Punkt möchte ich erwähnen, bei dem wir grundsätzlich anderer Auffassung sind. Wir sind in Verfahren sehr deutlich – Frau Gerlach hat dies schon deutlich gemacht – vom Europa- und Gemeinschaftsrecht betroffen, und jedwede landesrechtlichen spezifischen Regelungen, die das Gemeinschaftsrecht angreifen, sind unserer Meinung nach nicht sinnstiftend, sofern sie nicht die Ausführung betreffen. Deshalb plädieren wir sehr dafür, die Bestimmung zu NATURA 2000 beim Bund zu belassen und hier eher mit Verwaltungsvorschriften oder Ähnlichem zu arbeiten, als Gesetzesregelungen vorzunehmen. Dem Land muss auch klar sein, dass es Regressansprüche des Bundes im Verletzungsfall des Gemeinschaftsrechts auf sich zieht, weil es entsprechende gesetzliche Regelungen vorgenommen hat. Ich weiß, dass es auch in anderen Bundesländern – ich war kürzlich bei der Anhörung in Sachsen – so gesehen wird. Ich verstehe nicht, warum man diese Bereiche hier dezidiert regelt. Es ist nicht ungefährlich, auch wenn das Gemeinschaftsrecht entsprechend akzentuiert oder das Bundesrecht entsprechend geändert werden sollte. Das wäre für die Vollzugsseite und die entsprechende Ausarbeitung der Pläne, die ingenieurseitig gemacht werden, nicht unkompliziert, und man sollte es nur dort verkomplizieren, wo es notwendig ist.

Bezüglich des Vertragsnaturschutzes sehen wir es so, dass die bundesrechtliche Norm, die jetzt zwischen den Ländern abgestimmt ist, eigentlich tauglich ist und auch diese Vorrangigkeiten erlaubt und sicherstellt. Insofern sehe ich keinen Grund, irgendetwas aus der bewährten Praxis herauszuinterpretieren, um eine Änderung zu begründen. Der Bund will das so festgeschrieben. Ich sehe kein Abweichungserfordernis.

Zum Bereich der Landschaftsplanung möchte ich Ihnen sagen, dass ich auch dort kein Abweichungserfordernis sehe. Wir sind sehr dafür – das gilt auch für die Kollegen, die in

der Regionalplanung tätig sind –, dass man die Landschaftsrahmenplanung, die der Bund schließlich als obligatorische wesentliche Planungsebene wünscht, auch in Hessen etabliert. Wenn man sich in Hessen – so wie im Saarland oder in Schleswig-Holstein – als kleineres Bundesland empfindet, dann kann man das zweistufig machen; es ist erlaubt. Man muss allerdings die Qualitäten dieser Pläne auch aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des Bundesrechtes, in dem der Inhaltebezug festgelegt ist, garantieren. Das heißt, man kann sich auf der Landesebene nicht inhaltlich zurücknehmen, sondern muss das Inhaltliche ausformen. Das könnten Sie sozusagen in gleicher Qualität, wie es früher die Landschaftsrahmenplanung vorgesehen hat, machen. Wichtig ist: Wenn Sie es so machen, dann muss es für eine Integration in den Regionalplan und in den Landesentwicklungsplan tauglich sein. Es muss beiden dienen, sonst kommt es zu Mehraufwand. Es gibt unserer Auffassung nach also gar kein Abweichungserfordernis, wenn man es entsprechend will, oder man müsste eine Vorzugsvorschrift machen, wer die Zuständigkeiten für den Landschaftsrahmenplan hat. Unsere Empfehlung ist, dies den Regierungspräsidien zuzuführen.

Bezüglich der Landschaftsplanung kann ich den Kommunalen Spitzenverbänden zustimmen. Wir sehen eine wesentliche Möglichkeit, die Landschaftsplanung effektiver zu gestalten, darin, dass die kommunale Zusammenarbeit explizit in diesem Bereich jenseits der Zuständigkeit der Flächennutzungsplanung erwähnt und zugelassen wird. Ich nenne ein Beispiel: Bestimmte Anstrengungen – z. B. im Rheingau – können jenseits der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde von den Gemeinden gemeinsam unternommen werden, um damit eine Voraussetzung für die jeweiligen Beschlussfassungen in der jeweiligen Gemeinde zu schaffen. Dazu haben wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Auf Ihre Fragen zu einzelnen Maßgaben in der Eingriffsregelung sind wir schriftlich eingegangen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass man nun nicht wieder abweichen sollte, indem man erneut Kataloge etabliert. Das wäre stets eine Abweichung vom Bundesrecht. Eine solche Abweichung birgt immer das Problem, dass Sie nicht jemanden in den Glauben versetzen sollten, er sei damit unter Genehmigungsfreiheit gestellt. Denn das Artenschutzrecht, das Wasserrecht, das Baurecht usw. können diese Person doch irgendwie erwischen. Das ist also nicht ganz ohne. Ich finde die Vorlage des Ministeriums zu dieser Sache richtig.

Zum gesetzlichen Biotopschutz. Wir sind ausdrücklich – auch vom Berufsfeld her – der Auffassung, dass die Streuobstbestände und Alleen auch abschließend so und nicht erweitert im Gesetz enthalten sein sollten. Das Bundesrecht gibt alle Möglichkeiten, hier entsprechend anzusetzen, Befreiungen zuzulassen und die Pflege und Sicherung des Bestandes zu garantieren.

Zu den Fragen bezüglich des Verhaltens in der Flur und den hier diskutierten Punkten möchte ich noch etwas sagen. Wir haben eine intensive Abstimmung mit dem Landessportbund herbeigeführt. Wir teilen unsere Auffassungen dazu – das möchte ich deutlich sagen –, und dementsprechend sehen wir auch eine Notwendigkeit, bestimmte Duldungspflichten festzuschreiben, um sowohl für die Naturparke als auch für die Behördenseite die entsprechenden Maßnahmen sicherstellen zu können. Ich finde die Vorlage an diesem Punkt völlig in Ordnung. Wir haben Ihnen in Abstimmung mit dem Landessportbund einen Vorschlag unterbreitet, welche Dinge man sozusagen ergänzen könnte. Diese sind eher klarstellender Art als eine Neuerung.

Zu den Naturschutzbeiräten. Es findet aus aktuellen Anlässen eine intensive Diskussion – das können Sie sich vorstellen – in den Ingenieurbüros statt, was Fragen zu Mediation

und Moderation betrifft. Das ist in unserem Berufsfeld im Moment eine sehr wesentliche Auseinandersetzung. Ich erachte alles, was der Partizipation, der Eröffnung von Verfahren und der Akzeptanzbildung dient, als unbedingt wünschenswert, und das sage ich Ihnen auch aus Sicht der Kammern. Das ist für die Beständigkeit und Akzeptanzbildung von Vorhaben entscheidend, und zwar unabhängig davon, wie auch immer man zu einem Vorhaben steht. Wer partizipatorische Dinge im Moment zurücknimmt, konterkariert die öffentliche Diskussion. Das bedeutet auch, dass man sich zu den entsprechenden Beiräten bekennt. Es ist zwar jetzt im naturschutzrechtlichen Bereich zu früh, aber wir werden darüber nachdenken müssen, bestimmte Aspekte in Richtung Mediation zu führen. Wir haben schließlich die Erfahrungen mit dem Frankfurter Flughafen, und dort waren viele unserer Klienten betroffen. Wer das so nicht angeht, der erlebt eine Niederlage, und das kann nicht gewollt sein. Deshalb sind wir sehr dafür, das, was Frau Gerlach vorgetragen hat, zu verfolgen.

Herr **Rothkegel:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die schriftliche Stellungnahme des BUND Hessen liegt Ihnen vor. Ich möchte vorwegschicken, dass ich mich den Ausführungen von Frau Philipp-Gerlach inhaltlich voll anschließe, und kann mich deswegen auf einige wenige, für uns aber zentral bedeutsame Punkte beschränken.

Zu § 3 Abs. 1, Vertragsnaturschutz. Mit der obligatorischen Vorrangregelung zugunsten des Vertragsnaturschutzes wird eine Abweichungsregelung vom Bundesnaturschutzgesetz formuliert, die wir ablehnen. Einige Argumente, warum auch der BUND das ablehnt, haben Sie bereits von meinen Vorrednern hören können.

Zu § 6, Landschaftsplanung. Der BUND sieht kein Erfordernis, im Bereich der Landschaftsplanung von den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes abzuweichen.

Zu § 13, gesetzlicher Biotopschutz. Der BUND sieht die Notwendigkeit, die im Gesetz aufgelisteten geschützten Biotope um diejenigen Lebensräume zu ergänzen, die bei der HENatG-Novelle 2006 gestrichen wurden. Ich nenne die Feldgehölze, die Hohlwege und die Hecken.

Zu § 22, Naturschutzbeiräte. Die Abschaffung der Naturschutzbeiräte auf der Ebene der Regierungspräsidien ist von unser stets als nicht sachgerecht kritisiert worden. Sie hat sich in der Praxis auch nicht bewährt, weil ein wichtiger Kommunikationsstrang gekappt wurde. Ein Beleg dafür ist, dass mittlerweile regelmäßige Abstimmungsgespräche des RP mit den Naturschutzverbänden stattfinden. Das heißt, die Expertise des ehrenamtlichen Naturschutzes wird gesucht und auch gebraucht. Für den BUND fordere ich deshalb die Wiedereinrichtung der Naturschutzbeiräte auf der Ebene der oberen Naturschutzbehörden.

Das Motto dieser Landesregierung im Naturschutz lautet: Kooperation statt Konfrontation. Vor diesem Hintergrund ist mir die beabsichtigte Formulierung in § 22 Abs. 2 Satz 3 völlig unverständlich. Ich zitiere:

> Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

Diese Formulierung drückt doch genau das Gegenteil Ihres Mottos aus. Es unterstellt konfrontativ, dass die Arbeit der Naturschutzbeiräte das Verwaltungshandeln verzögert. Das ist nicht der Fall. Vielmehr sind die Mitglieder der Naturschutzbeiräte sachkundige

Personen, die beim Vollzug des Naturschutzrechtes dem amtlichen Naturschutz beratend zur Seite stehen. Ich fordere daher für den BUND die Streichung dieses Satzes.

Zu § 23, Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Auch die im ersten Absatz formulierte Beschränkung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände werte ich nicht als Angebot zur Kooperation. Dient eine Beteiligung der Naturschutzverbände denn nicht gerade dazu, festzustellen, ob Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume entstehen können? Der BUND fordert daher die Streichung von Absatz 1 in § 23.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine Anmerkung. In der Plenardebatte am 9. September 2010 zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ist unter anderem davon gesprochen worden, dass die Menschen beim Naturschutz mitgenommen werden müssen und dass der Naturschutz in den Köpfen der Menschen verankert werden muss. Die Menschen sind, was den Naturschutz angeht, schon viel weiter, als Sie glauben. Eine aktuelle Studie des Bundesamtes für Naturschutz zum Naturbewusstsein der Menschen in Deutschland zeigt eine hohe Naturverbundenheit der Menschen in Deutschland. Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Natur insgesamt hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Naturschutzmaßnahmen finden die breite Unterstützung der Bevölkerung. Die Studie hat unter anderem ergeben, dass 89 % der Deutschen den Naturschutz für eine wichtige politische Aufgabe halten. Den Verlust der biologischen Vielfalt fürchten 68 % der Befragten, insbesondere weil sie persönliche Beeinträchtigungen erwarten.

Für die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Beate Jessel, sind die Ergebnisse dieser Studie ein klarer politischer Auftrag zum Schutz und zur nachhaltigen naturverträglichen Nutzung der biologischen Vielfalt. Deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen: Wenn und wo Naturschutz nicht durch Kooperation erreicht werden kann, dann sollten Sie nicht zögern, auch notwendige ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Immerhin finden es 86 % der Befragten in der genannten Studie wichtig oder sehr wichtig, dass wirkungsvollere Gesetze zum Schutz der Natur erlassen werden.

Herr **von Eisenhart Rothe:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass wir unsere Stellungnahme kurz vortragen dürfen; sie liegt auch schriftlich vor. Ich möchte auf einige wesentliche Punkte eingehen; vieles ist schon gesagt worden.

Wir möchten Sie bitten, sich den § 13 bezüglich kommunaler Baumschutzsatzungen noch einmal anzusehen. Ich habe beim Durchsehen anderer Stellungnahmen hier Anwesender gemerkt, dass teilweise ganz andere Einschätzungen aus der Formulierung gezogen werden. Wir, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, halten kommunale Baumschutzsatzungen für sehr wichtig, um Grünbestände in den Städten und Gemeinden zu sichern. Wir erachten das Element der geschützten Landschaftsbestandteile im innerstädtischen Bereich für nicht ausreichend und für zu verwaltungsaufwendig.

Zu § 13. Auch wir fordern, weitere Biotope als gesetzlich geschützt aufzunehmen. Das sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Hohlwege, Trockenmauern und landschaftsprägende Einzelbäume. Wir begrüßen es sehr, dass die Streuobstbestände und Alleen aufgenommen worden sind. Ich möchte eine Bemerkung zu einigen Vorrednern machen. Viele der auch im Bundesgesetz genannten Biotope orientieren sich eben nicht nur an der potenziell natürlichen Vegetation, sondern an Biotopen, die teilweise vom Menschen beeinflusst bzw. auch vom Menschen bewirtschaftet werden. Ich nenne hier nur die Wälder auf trockenen, warmen Standorten, die trotz ihres gesetzlichen Biotopschutzes natürlich auch weiterhin bewirtschaftet werden können. Gerade diese Wald-

standorte finden wir in Südhessen an der Bergstraße und im Rhein-Main-Gebiet nicht gerade selten vor.

Auch wir schließen uns der Forderung anderer Verbände und Naturschutzverbände an, bei den Regierungspräsidien die Beiräte wieder einzuführen. Ich kann nur unterstreichen, was Herr Rothkegel gesagt hat: Die Regierungspräsidien suchen den Kontakt mit den Verbänden, um das entsprechende Know-how und – auch das ist ganz entscheidend – die Ortskenntnisse zu nutzen und abzufragen. Diese Ortskenntnisse können von der Verwaltung – das ist weiß Gott kein Vorwurf – nicht immer verlangt werden. Hier bestehen bei den Verbänden Artenkenntnisse, die in den Köpfen, aber nicht auf dem Papier vorhanden sind.

Zu § 23. Auch wir verstehen nicht, warum hier von der Beteiligung von Naturschutzvereinigungen bei gewissen Vorhaben abgesehen werden kann. „Wer beurteilt das?“, fragen wir. Muss es erst zum Rechtsstreit kommen, um hier gegebenenfalls eine Beteiligung durchzusetzen? Im Übrigen gibt es bereits beschleunigte Verfahren. Es gibt die ortsübliche Bekanntmachung etc. All das sind bereits Vereinfachungen, mit denen die Naturschutzverbände entsprechend umgehen. Daher bedarf es § 23 diesbezüglich nicht.

Auf was wir noch hinweisen wollen, ist § 27, also das Betreten der freien Landschaft. Hier wird auf kommunale Satzungen verwiesen, um das zu regeln. Wir halten das für nicht praktikabel, für nicht erfolgreich. Das zeigt auch die Vergangenheit. Es gibt beispielsweise gerade aufgrund der unterschiedlichsten Nutzerinteressen – Mountainbiken, Radfahren, Reiten, Hundebesitzer etc. – vielerlei Probleme. Die Kommunen sind oft völlig überfordert, dies über Satzungen zu regeln. Wir regen an, sich diesen Paragrafen noch einmal deutlich anzuschauen und hier auf Landesebene eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Ich komme zum letzten Punkt, der für uns sehr wichtig ist. Sie sehen in unserer Stellungnahme: Wir haben für den Gesetzentwurf einen Art. 2 vorgeschlagen, nämlich eine Änderung des Hessischen Forstgesetzes. Die meisten von Ihnen werden wissen, dass im September 2002 der sogenannte Bannwaldparagraf im Hessischen Forstgesetz grundlegend geändert worden ist. Wir fordern, nachdem das unglückselige Vorhaben, den Frankfurter Flughafen auszubauen, durchgezogen worden ist und die Bannwaldflächen gerodet wurden, den besonderen Schutz des Bannwaldes wiederherzustellen, da er unserer Meinung nach für das Gemeinwohl unersetzlich und besonders schützenswert ist. Wir haben dazu einen entsprechenden Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme gemacht, und wir möchten Sie bitten, sich dieser Überlegung anzunehmen. Dieses große Vorhaben ist so weit durchgezogen. Es wäre ein gutes Zeichen vonseiten des Gesetzgebers, den Menschen in der Rhein-Main-Region, die sich um den Wald Gedanken machen und die den Wald für die Erholung nutzen, zu zeigen: Uns ist dieser Wald wichtig, und wir werden diesen Schutzstatus in der ursprünglichen Form wiederherstellen.

Herr **Kluge:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben es bereits in epischer Breite dargelegt: Wir wollen, dass das Radfahren im Naturschutzgesetz verankert wird; das gelingt seit 30 Jahren nicht. Reiten, Wandern und Kutschenfahren sind seltsamerweise enthalten, obwohl uns niemand erklären kann, was das soll. Vielleicht bekommen wir es jetzt hin.

Nun einige Anmerkungen. Erstens. Mich haben auch der ADFC und der Hessische Radfahrerverband gebeten, im gleichen Sinne ihre Interessen zu vertreten; es handelt sich also nicht nur um die Mountainbiker.

Zweitens. Wir verweisen auf die Stellungnahme der HVNL zu § 27, auch was die kommunalen Satzungen und die Einbeziehung anderer naturverträglicher Sportarten angeht. Ein Problem ist sicherlich, dass § 7 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kein Betretungsrecht im Sinne des Art. 14 Grundgesetz eröffnet; das muss man sicherlich spezifizieren.

Die Anregung des Hessischen Waldbesitzerverbandes – das steht auf Seite 89 im letzten Absatz –, eine Verantwortungsübernahme durch die Waldbenutzer einzuführen, erachten wir als interessant, und auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat sich dazu auf Seite 130 geäußert.

Das Ministerium hat uns in mehreren schriftlichen Ausfertigungen mitgeteilt, das Radfahren sei ebenso wie das Reiten im Grundgesetz ohnehin so fixiert, dass man es als Grundrecht betrachten könne. Das heißt, man bräuchte es gar nicht im Rahmen des Betretungsrechts festmachen. Diese Auffassung ist uns auch aus Rheinland-Pfalz zugetragen worden; dort herrscht der gleiche Zustand. Es ist gesagt worden, das Reiten sei nur deshalb im Bundesnaturschutzgesetz aufgezählt, um es auf die Wege beschränken zu können. Denn die Reiter würden offensichtlich von diesen sonst abweichen. Den Radfahrern trauten sie das – jedenfalls in Rheinland-Pfalz – nicht zu. – Dies habe ich schwarz auf weiß.

Ich schlussfolgere daraus: Da das Reiten und das Radfahren hier nicht im Gesetz aufgeführt werden, traut man uns zu, in eigener Verantwortung zu bestimmen, wann wir auf Wegen fahren und wann nicht. Da allerdings – das wurde hier schon schön ausgeführt – selbst die Behörden oftmals nicht wissen, welcher ökologische Zustand vorherrscht, ist dies reine Theorie, und daher muss das Radfahren genauso wie das Reiten durch Gesetz auf die Wege begrenzt werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass man zusammen mit dem Forst sehr vernünftige Ideen umsetzen kann, um auch das Mountainbiken auf abgestimmten Routen abseits der Wege, also nicht gerade in Rotwildeinstandsgebieten, zulassen zu können.

Wenn das Radfahren allerdings nicht unter Art. 14 Grundgesetz subsumiert werden kann – das ist unsere Meinung –, dann gehört es nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz selbstverständlich, ebenso wie das Reiten, dem Betreten gleichgestellt. Eine von beiden Möglichkeiten hat das Ministerium. Dazwischen ist kein Platz. Und nachdem es in der ersten Fassung das Reiten ausgeklammert und nun wieder aufgenommen hat, muss es sich umso mehr fragen lassen, warum nur das Reiten und nicht auch das Radfahren betrachtet wurde.

Zu § 60 Bundesnaturschutzgesetz: Haftung. Ich teile die Auffassung von Herrn Raupach. Er hat es hier zwar nicht weiter ausgeführt, aber sehr klar gesagt, dass nicht nur Naturgefahren als solche gelten, sondern auch die Folgen der Nutzung. Juristisch ist es eine schwierige Frage. Wenn ich durch einen Buchenwald fahre, muss ich mit Nadelholzsplinten rechnen. Selbstverständlich kann ich dann durch Nadelholzsplinte verletzt werden. Das ist aber eine Nutzungsfolge, keine Naturfolge. Deshalb muss die nutzungsfolgentypische Gefahr im Gesetz mit aufgenommen werden. Wir haben das über das Kuratorium Sport und Natur in Berlin versucht. Wir hatten allerdings leider weder hinsichtlich Art. 14 Grundgesetz noch § 60 Bundesnaturschutzgesetz Erfolg. Man sollte darüber

nachdenken, ob diese Abweichung im HNatG oder im Anpassungsgesetz – wie es jetzt heißt – tatsächlich möglich wäre; das habe ich juristisch nicht weiter geprüft.

Schließlich haben wir empfohlen – schließlich führt man beim Radfahren nicht immer das Gesetzbuch mit sich –, zusammen mit den Betroffenen eine halbwegs verständliche Broschüre herauszugeben, die man als Outdoor-Sportler benutzen kann und in der die Rechtsgrundlagen so dargestellt sind, dass man sie versteht, ohne vorher Jura studiert haben zu müssen. Das ist jetzt keine Lästerei. Mein früherer Chef, Jürgen Banzer, hat einmal gesagt: Am schlimmsten – und damit hat er mich gemeint – sind Bauern, die sich für Juristen halten.

(Heiterkeit)

Als Letztes ein Hinweis zur topographischen Karte 25. Wenn schon jemand über Haftung redet, dann wundert es mich, dass diesbezüglich nichts passiert. In der neuen Legende wird nämlich jeder Trampelpfad als Radweg bezeichnet. Insofern muss man sich überlegen, was man mit dieser topographischen Karte und der Legende anrichtet, sollte es auf einem solchen vereisten Trampelpfad, der im Internet als Radweg ausgewiesen ist, zu einem Unfall kommen. Den Prozess gewinnt der Wegebesitzer übrigens garantiert, denn kein Mensch begreift, dass eine amtliche Karte keine Widmungswirkung, sondern nur eine darstellende Wirkung hat. Das scheint bisher nur einigen Forstkollegen aufgefallen zu sein. Sie sagten mir, sie hätten die Legende lange nicht mehr gesehen und seien fürchterlich erschrocken. Es scheint in die Richtung also nicht viel zu passieren.

Ich kann Folgendes anbieten: Mir liegen mittlerweile 30 kommunale Fassungen vor, die es bisher auf der Basis der HGO gibt. Nur eine verweist auf § 7 Abs. 3 HNatG; das ist die der Gemeinde Waldems. Ich kann Ihnen diese gerne zur Verfügung stellen. Zum Teil gehen benachbarte Gemeinden von völlig verschiedenen Ausgangslagen aus. Daher empfehle ich dringend, in den Wäldern Schilder aufzustellen, die ausweisen, welche Satzung nun gilt. Dann wissen die Radfahrer auf einer längeren Radtour, an was sie sich zu halten haben. – Danke schön.

Herr **Gaubatz:** Der Rheingauer Weinbauverband schließt sich in weiten Teilen den Ausführungen des Hessischen Bauernverbandes an. Wir möchten lediglich ergänzen, dass bei der Mitwirkung auch auf das Dezernat Weinbau beim Regierungspräsidium hingewiesen werden sollte.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Gibt es seitens der Kolleginnen und Kollegen noch Fragen? – Das ist nicht der Fall. Ich darf mich bei Ihnen, den Sachverständigen und Anzuhörenden, noch einmal ganz besonders herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag und schließe die Sitzung.

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Punkt 2:

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz
– Drucks. 18/2519 zu Drucks. 18/448 –

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Die Behandlung wird vertagt.

Punkt 3:

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz
– Drucks. 18/2520 zu Drucks. 18/827 –

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Die Behandlung wird vertagt.

Punkt 4:

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
– Drucks. 18/1638 –

hierzu:

Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung
– Ausschussvorlage ULA/18/7 –

(eingegangen im April/Mai 2010; Teil 1 verteilt am 28.04.2010; Teil 2 am 03.05.2010 und Teil 3 am 07.05.2010)

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Die Behandlung wird vertagt.

Punkt 5:

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)
– Drucks. 18/1949 –

hierzu:

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
– Drucks. 18/2993 –

Stellungnahmen der Anzuhörenden und Sachverständigen
– Ausschussvorlage ULA/18/9 –

(eingegangen im Mai/Juni 2010; verteilt: Teil 1 am 02.06.2010; Teil 2 am 08.06.2010; Teil 3 am 09.06.2010 und Teil 4 am 10.06.2010)

Stenografischer Bericht zu der mündlichen Anhörung (17. ULA-Sitzung) vom 10.06.2010

Beschluss:
ULA/18/22 – 04.11.2010

Die Behandlung wird vertagt.

Wiesbaden, 11. Mai 2011